Breslauer  Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 15 Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1½ Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 22. Mittag-Ausgabe. Achtundvierzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. **Montag, den 14. Januar 1867.**

Deutschland.

O. K. C. Landtags-Verhandlungen.

Berlin, 12. Januar.

51. Sitzung des Hauses der Abgeordneten.

Eröffnung 10½ Uhr. Die Tribünen sind stark besetzt. Am Ministertische die Minister v. d. Heydt und v. Selchow, sowie mehrere Reg.-Commissarien.

Der Präsident theilt mit, daß er zu Referenten für den zur Schlußberathung gestellten Paur'schen Antrag, betreffend die Zahlung von Diäten an die preußischen Abgeordneten zum norddeutschen Reichstage die Abgeordneten v. Hoverbeck und v. Blanckenburg ernannt habe. Da jedoch der Abg. v. Blanckenburg einen vierwöchentlichen Urlaub angetreten hat, ernennt der Präsident an dessen Stelle jetzt den Abg. Graf Bethusy-Huc zum Correferenten. — Der Präsident macht sodann Mittheilung davon, daß in der letzten Zeit vielfach anonyme Petitionen an das Haus gelangt seien, die natürlich in keiner Weise berücksichtigt werden könnten.

Vom Abg. Lasker ist folgender von den Mitgliedern der nationalen Fraction unterstützter Antrag eingegangen:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, dem nachfolgenden Gesetz-Entwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen:

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden u. s. w. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages was folgt:

§ 1. Die bestehenden Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinssatzes und der Höhe der Conventionalstrafen, welche statt der Zinsen für den Fall der zur bestimmten Zeit nicht erfolgenden Rückzahlung eines Darlehns bedungen werden, sind auch für Darlehne, zu deren Sicherheit unbewegliches Eigenthum verpfändet wird, aufgehoben.

§ 2. Wird die Zahlung eines solchen Capitals — § 1 — verzögert, so bleibt, wenn ein höherer als der für die Zögerungszinsen bestehende Zinssatz bedungen wird, dieser höhere Zinssatz auch für die Zögerungszinsen maßgebend.

§ 3. Das Recht des Schuldners, ein Darlehn, für welches mehr als sechs Procent Zinsen oder Conventionalstrafe verabredet sind, jederzeit, auch wenn eine spätere Zahlungsfrist verabredet ist, zu kündigen und nach Ablauf einer dreimonatlichen Frist zurückzuzahlen — § 1 Alinea 2 der Verordnung über die vertragsmäßigen Zinsen vom 12. Mai 1866 — wird hierdurch aufgehoben.

Der Präsident schlägt vor, denselben zur Schlußberathung zu stellen.

Abg. Vincke (Hagen) wünscht, daß derselbe der Justiz-Commission überwiesen werde, da dieselbe schon über einen andern auf denselben Gegenstand bezüglichen Antrag des Abgeordneten v. Bethmann-Hollweg zu berathen habe.

Abg. Lasker: Als Antragsteller halte ich es für meine Pflicht, die Gründe darzulegen, die mich bei der schon so vorgerückten Zeit dieser Session zur Einbringung dieses Gesetzes veranlaßt haben. Es hat mich der Umstand dazu bewogen, daß der Hypothekar-Credit im ganzen Lande in einer sehr schlechten Lage ist nud man in Berlin z. B. schon in den nächsten Monaten einer sehr schweren Krisis entgegengeht. Das Princip des Gesetzes steht ja schon fast allgemein fest, und, wie der Herr Justizminister selbst sagte, wird lediglich durch die mangelnde Einsicht einiger Gutsbesitzer die Verkehrsfreiheit in diesem Punkte noch vorenthalten. Da nun eine Abhilfe dringend nöthig ist, rechtfertigt sich wohl der Antrag auf Schlußberathung von selbst, da das Gesetz sonst in dieser Session nicht mehr zu Stande kommen kann.

Nachdem sich auch Abg. v. Bethmann-Hollweg für Schlußberathung ausgesprochen, zieht Abg. v. Vincke (Hagen) seinen Widerspruch dagegen zurück. — Das Haus acceptirt die Schlußberathung und der Präsident ernennt den Abg. Graf Renard zum Referenten.

Vor der T.-O. erhält noch das Wort:

Finanzminister v. d. Heydt: Es wurde neulich der Regierung zur Erwägung empfohlen, ob es nicht angemessen wäre, die Gebühren für Waaren, welche unter Begleitschein-Controle versendet werden, entweder ganz zu beseitigen oder doch wenigstens zu ermäßigen. Bei der Erörterung dieser Frage hat die Regierung die Ueberzeugung gewonnen, daß es bei der Einführung dieser Gebühren nicht beabsichtigt wurde, sie zu einer Einnahmequelle zu machen. Es liegt ferner in dem Belieben jedes einzelnen Staates, darauf zu verzichten oder nicht. Einzelne haben das gethan und ebenso sind ja die Abgaben auf dem Rhein und seinen Nebenflüssen aufgehoben. Die Einnahmen haben durchschnittlich jährlich 25,000 Thlr. betragen, während die Ausgaben kaum die Höhe von 5000 Thlrn. erreichten. Es läge also nahe, eine verhältnißmäßige Herabsetzung der Abgabe eintreten zu lassen; aber die Einnahmen aus derselben stehen nach der Ansicht der Regierung in keinem Verhältniß zu der großen Belästigung nicht nur des Publikums, sondern auch der Staatskassen. Deswegen hält es die Regierung für zweckmäßig, dieselben ganz aufzuheben; da sie aber durch ein Gesetz eingeführt sind, bedarf es zur Aufhebung derselben ebenfalls eines Gesetzes, wie ich es mir in Folge allerhöchster Ermächtigung Ihnen vorzulegen erlaube. Dasselbe nimmt als Termin für die Aufhebung den 1. April d. J. in Aussicht. Ich stelle anheim, dasselbe durch Schlußberathung zu erledigen.

Das Haus ist mit diesem Modus der Behandlung einverstanden und ernennt der Präsident zum Referenten den Abg. Berger (Solingen).

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Berathung und Abstimmung über das Gesetz betreffend die Abänderung des Art. 69 der Verfassungsurkunde und des Art. 1 des Gesetzes vom 30. April 1851, sowie diejenigen Abänderungen der Verordnung über die Wahl der Abgeordneten vom 30. Mai 1849, welche behufs Anwendung derselben in den mit der preußischen Monarchie neu vereinigten Landestheilen erforderlich werden.

Es erhält in der Generaldebatte das Wort:

Abg. v. Gerlach (Gardelegen): Durch den uns vorliegenden Gesetzentwurf soll dem Anspruch genügt werden, welchen die neuen Landestheile auf eine Vertretung in unserer Landesvertretung haben, soweit sich dies auf das Abgeordnetenhaus bezieht. Ungeachtet sich die Regierung schon vor 21 Tagen über die Form des Gesetzes vorläufig mit der Majorität dieses Hauses geeinigt hat, so hat sie doch bis jetzt noch nichts verlauten lassen darüber, wie diesem Anspruch in Bezug auf das Herrenhaus genügt werden soll. (Links: hört!) Eine solche Regulirung der Theilnahme der neuen Landestheile am Herrenhause ist aber die conditio sine qua non für die Zustimmung zu dem vorliegenden Gesetz. Unser Landtag besteht aus dem Abgeordnetenhause und dem Herrenhause, so daß das Gesetz nicht zu Stande kommen kann, wenn es nicht die Zustimmung des Herrenhauses findet. Aber nicht blos auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, über welche sich heute zu Tage Mancher gern aus politischen Gründen wegsetzt, bildet das Herrenhaus einen integrirenden Theil der preußischen Landesvertretung; es ist vielmehr ein so wesentlicher Theil derselben, daß in einer Vertretung ohne Herrenhaus das preußische Land gar nicht wiederzuerkennen wäre. (Große Heiterkeit.) Wenn Jemand einen Hannoveraner oder Kurhessen oder Frankfurter oder einen sonstigen neuen Mitbürger in diese Versammlung führen und ihm sagen wollte: „Sieh Dir dieses hohe Haus an und Du siehst die Quintessenz des preußischen Volkes!" (Heiterkeit), was würde der arme Hannoveraner für eine Idee vom preußischen Volk bekommen? (Heiterkeit.) Mit Recht würde er fragen: „Hat sich denn Preußen ganz von seiner tausendjährigen deutschen Geschichte losgemacht, in der man doch so viel von der Macht und Größe des Adels lesen konnte, finden sich denn in Preußen gar keine durch eine glorreiche Vergangenheit, großen Besitz und Einfluß hervorragende Geschlechter? Ist denn Preußen kein Sitz der Wissenschaft, finden sich keine Universitäten vertreten, durch die sein alter Ruhm begründet ist, hat es gar keine bedeutende Städte mehr, welche auf die deutsche Einheit einen so weitgreifenden Einfluß geübt haben? Oder besteht hier etwa die curiose Einrichtung, daß alle diese mächtigen Potenzen des preußischen Staates nur dann eine Vertretung in der preußischen Landesvertretung finden können, wenn eine Mehrzahl von Wahlmännern, die aus einer Mehrzahl von Urwählern zufällig gewählt sind, zufällig ihnen ihre Stimmen giebt?" (Redner wird, während er diese Fragen von seinem Manuscripte verliest, vielfach von großer Heiterkeit unterbrochen.)

Nein, m. H., diese curiose Einrichtung besteht bei uns nicht, wir haben ein Herrenhaus (links: leider!), in welchem die in diesem Hause zum großen Theil nicht vertretenen Potenzen vertreten sind. Es ist ein organischer Theil der preußischen Landesvertretung und hat ja auch dem Vaterlande schon die wesentlichsten Dienste geleistet; ich erinnere nur an das Kronsyndicat. (Heiterkeit.) Ich glaube auf die weitere Ausführung seiner Verdienste verzichten zu können und mache nur darauf aufmerksam, daß vor wenigen Wochen erst hier ein Jurist von Fach und einer der Fortgeschrittensten der Fortgeschrittenen ausdrücklich anerkannt hat, wie großen Werth er auf die Meinungsäußerungen desselben lege. Ich erinnere, wie beim Ausbruche des Budgetconflictes die Stellung der Regierung zum Heile des Vaterlandes wesentlich vom Herrenhause unterstützt worden ist, wie dasselbe einen festen Damm entgegengesetzt hat den Beschlüssen, welche die Macht des Königs untergraben und das Vaterland an den Abgrund des Verderbens bringen mußten. Ich erinnere ferner an seine Stellung zur Reorganisation der Armee, die jetzt von allen Seiten auch in diesem Hause anerkannt wird. Sie sehen also, das Herrenhaus ist unentbehrlich und nicht wegzudenken. Darum haben aber die neuen Landestheile so gut wie wir den Anspruch, darin vertreten zu sein. Sie (nach links) würden ja einem Gesetze, welches nur die neuen Landestheile rechts von der Weser vertreten wissen wollte mit Ausschluß derjenigen, welche links von der Weser liegen, auch nicht ihre Zustimmung gegeben haben. Der Abg. Gneist hat vor einigen Wochen hier die wesentlichen Folgen der Contestabilität des Herrenhauses hervorgehoben. Jetzt kann ich diese noch nicht anerkennen, würde es aber thun müssen, wenn etwa ⅕ unseres Landes darin nicht vertreten wäre. Ueber die Art und Weise, wie diese ihre rechtmäßige Forderung einer solchen Vertretung erfüllt werden soll, kann man verschieden denken. Nach den §§ 65—68 des Gesetzes vom 31. Januar 1850, welches bekanntlich das sogenannte Staatsgrundgesetz enthält, wird das Herrenhaus durch königliche Verordnung gebildet, welche nur durch ein Gesetz geändert werden kann; also kann die am 10. November 1865 erlassene bezügliche Verordnung nur durch ein Gesetz geändert werden.

Man kann aber sagen, durch diese Verordnung sei der Sinn jener Artikel erschöpft und er würde durch eine neue Verordnung nur vervollständigt werden. Und wenn die Regierung am 10. November 1865 von der bevorstehenden Erwerbung der neuen Landestheile schon etwas gewußt hätte, so hätte sie jedenfalls in der Verordnung deswegen einen Vorbehalt gemacht. Man kann aber auch sagen, die Bildung des Herrenhauses durch Verordnung ist bereits, soweit es geschehen konnte, erfolgt und zur Erweiterung desselben bedürfe es eines neuen Gesetzes. Da aber der König für jetzt in seiner legislatorischen Thätigkeit in den neuen Landestheilen durch das Herren- und Abgeordnetenhaus nicht beschränkt ist, so ist er befugt, das neue Gesetz dort zu erlassen. Diese Ansicht würde sich unterstützen lassen durch die neulichen Ausführungen des Abg. John. Derselbe wird jedoch wahrscheinlich dagegen einwenden, daß dies eine Verfassungsänderung involvire, er würde diesen Einwand vielleicht sachlich begründen können und es dürfte auch in jedem Falle zweckmäßiger sein, die Landesvertretung darüber zu hören. Vielleicht aber wird in meinem Interesse und dem derjenigen, die in so wichtigen Fragen ihr Urtheil nicht zur Richtschnur machen, sondern auch die Ansicht anderer bewährter Juristen, namentlich der Kronsyndici, hören wollen, diesen letzteren Gelegenheit gegeben, sich darüber zu äußern. Aber mag die Theilnahme der neuen Landestheile regulirt werden wie sie wolle, sie muß aus Gründen des Rechts und der Zweckmäßigkeit zugleich mit ihrer Theilnahme am Abgeordnetenhause geregelt werden. Wenn aber die Frage erst nach dem 1. Octbr. c. zur Erledigung kommt, dann wird das Abgeordnetenhaus, wenn es gewachsen sein wird, noch harthöriger sein gegen die guten Gründe, die ich Ihnen heute vorgetragen habe. Ich bitte Sie deswegen, mit mir gegen das vorliegende Gesetz zu stimmen. (Heiterkeit.)

Abg. Lasker: Ich will mich auf eine Kritik der „guten Gründe" des Herrn Vorredners nicht einlassen; ich glaube auch seinen staatsrechtlichen Studien kein allzu großes Gewicht beilegen zu müssen, schon weil er das Gesetz vom 31. Januar 1850 als „sogenanntes" Staatsgrundgesetz bezeichnet. Hätte der Herr nur die ersten Worte des Gesetzes gelesen, so könnte er sich so nicht ausdrücken; denn es heißt da: „Wir (d. h. also der König von Preußen!) verkünden als Staatsgrundgesetz" ꝛc. Danach ist offenbar sein Ausdruck kein angemessener. Zu seiner Entschuldigung nehme ich an, daß er sich bis jetzt nicht die Mühe gegeben hat, das Gesetz zu lesen. Ist dies aber der Fall, dann kann ich seinen weiteren Deductionen nur einen äußerst geringen Werth beimessen. Es thut mir sehr leid, daß er gemeint hat, als Vorkämpfer des Herrenhauses hier auftreten zu müssen. Ich habe überhaupt nicht gewünscht, daß die Existenz des Herrenhauses hier zur Sprache komme, weil meine juristische Natur mich immer wieder an die Zweifel über die Rechtsbeständigkeit desselben erinnert; namentlich heute, wo uns das Zustandebringen eines so unentbehrlichen Gesetzes beschäftigt, hätte ich wenigstens diese Sache nicht angeregt. Ich will mich jetzt nur an das halten, was in den Ausführungen des Herrn Vorredners zufälligerweise rein sachlich war, an die Frage, ob denn wirklich ein Gesetz nöthig ist, um das Herrenhaus zu ergänzen. Die Ansicht nun, welche heute Herr v. Gerlach hier vorgetragen hat, scheint nur einen Druck auf die Krone ausüben zu sollen, daß sie ihre Prärogative in der von ihm gewünschten Weise geltend mache. Er hat richtig vorausgesehen, daß das Abgeordnetenhaus nach dem 1. October d. J. nicht geneigt sein wird, seinen Wünschen zu willfahren; er hätte aber gleichfalls wissen können, daß das auch heute nicht und, ich hoffe, nie der Fall sein wird. Die Krone ist nun aber befugt, lebenslängliche Mitglieder des Herrenhauses zu ernennen; und ich gestehe, daß für einen conservativen Abgeordneten doppelte Veranlassung vorliegt, zu glauben, daß die Krone, die jetzt durch den Rath seiner intimsten Parteigenossen unterstützt wird, in dieser Richtung gewiß Alles thun wird, was ihr möglich ist. Wir werden an diesem Rechte nicht rütteln. Ich habe aber um so weniger geglaubt, daß diese Frage der Kategorien von conservativer Seite angeregt werden würde, als gerade der Patriotismus es verbietet, jenen Ländern eine Vertretung aufzudrängen von Rittergutsbesitzern, in deren Interessen der Particularismus bis jetzt am meisten vertreten ward! (Sehr gut!)

Gerade das conservative Princip, das allgemeine Interesse erfordert es, sobald wie möglich eine Verschmelzung der neuen Landestheile mit unserem Staate herbeizuführen und das dürfte wohl auch an einen ultraconservativen Abgeordneten die dringendste Aufforderung richten, nicht eine Vertretung einzuführen, welche diesem Interesse entschieden feindlich gesinnt ist. (Sehr gut!) Ich habe mich gefreut, daß die Regierung in dieser Frage an anderer Stelle den correcten gesetzlichen Standpunkt mit einer Wärme vertreten hat, welche selbst durch die Vermittelung des Berichterstatters nicht erheblich hat abgekühlt werden können; sie hat die Ansicht zurückgewiesen, als ob jetzt der König kraft der Vollmacht, die ihm übertragen oder naturgemäß belassen worden ist, die Befugniß hätte, dort die Verfassung abzuändern oder ein Wahlgesetz einzuführen, sie ist ferner der Meinung entgegengetreten, als ob von der Annahme oder Ablehnung dieses Gesetzes der Eintritt der Wirksamkeit der Verfassung in den neuen Landestheilen abhinge. Ich glaube nicht, daß es in unserem Interesse liegt, das Verfassungsleben in den neuen Provinzen mit der Anzweifelung von Gesetzen und mit der Lückentheorie einzuleiten. Deswegen mag sich das Abgeordnetenhaus mit dem beschäftigen, was vorliegt, mit der Vertretung der neuen Landestheile im Abgeordnetenhause. Wäre es möglich gewesen, diese Vertretung ohne unsere Zustimmung herbeizuführen, so wäre das Zustandekommen dieses Gesetzes nicht von solcher Wichtigkeit gewesen; diese Möglichkeit ist aber nicht vorhanden. Wenn wirklich durch irgend einen Widerstand das Wahlgesetz nicht zu Stande kommt, so wird dadurch eine vollständige Anarchie herbeigeführt. Was daraus werden sollte, darüber habe ich noch keinen klaren Ueberblick. Aber dann würden die zusammenwirkenden Mächte jedenfalls so stark sein, daß sie Alles, was sich in die Mitte stellte, zerstoßen würden. (Sehr gut!) Hat aber eine Institution des Landes wirklich die Kraft, eine Anarchie herbeizuführen, dann können wir sie als heilbringend nicht anerkennen und müssen sie entfernen. (Bravo!) Wenden Sie diese Gefahr ab von dem Lande und seinen Institutionen angesichts von ganz Deutschland, damit man nicht sagen könne, daß durch rabulistische Spitzfindigkeiten die Gesetze umgangen worden sind. Es ist nicht das mindeste Hinderniß vorhanden, die Vertretung im Herrenhause den neuen Landestheilen zu gewähren durch Berufung von neuen Mitgliedern, welche hoffentlich neues und frisches Blut in dasselbe bringen werden. Zeigen Sie also, daß nicht ein beschränktes Partei- und Rittergutsbesitzer-Interesse Ihnen über das Interesse des Vaterlandes geht! (Lebhafter Beifall.)

Abg. Twesten: Als wir den Gesetzentwurf das erste Mal beriethen und ein Amendement vorgelegt wurde, welches einen neuen von der Regierung durchaus abweichenden Gesetzentwurf enthielt, warnte der Abg. Dr. Gneist davor, wir möchten nicht ein so wichtiges Gesetz, welches die Verfassung ändere, ohne Vorberathung in der Hast beschließen. Seitdem haben wir und die Regierung drei Wochen Zeit gehabt, uns die Sache zu überlegen; die Regierung konnte erwägen, ob die Aenderungen des Amendements Lasker ihren Zwecken genügten. Man konnte annehmen, daß die Regierung nicht ganz mit sich einig gewesen, ob die Zahl von 80 Abgeordneten genau stimmte und die vorgeschlagenen Aenderungen des Wahlreglements genügten, um unser Wahlgesetz auch in den neuen Landestheilen zur Anwendung zu bringen. Die Sachlage hat sich inzwischen nicht geändert; die Regierung hat nichts Neues erklärt, sie scheint jetzt überzeugt zu sein, daß die Aenderungen, die wir ihr überlassen haben, ausreichen zur Ausführung der Wahlen, und durch die aus dem Bericht des Herrenhauses ersichtliche Erklärung der Regierung ist die Sache erledigt. Jetzt können wir nach reiflicher Ueberlegung und mit dem Bewußtsein, ein ausführbares und genügendes Gesetz zu beschließen, unseren ersten Beschluß wiederholen. Das Einzige, was in dem Bericht des Herrenhauses Erwägung verdient, ist wohl die eigentliche Grundlage des Modus, welcher dieselbe Zahl von Abgeordneten, die verfassungsmäßig in den alten Provinzen gewählt wird, auch in den neuen Provinzen wählen lassen will, so daß dadurch die Zahl derselben von 352 auf 432 erhöht wird. Ein Theil der Mitglieder des Herrenhauses fürchtet, daß dadurch die Zahl der Mitglieder der Volksvertretung allzu groß werde. Allerdings ist das in Erwägung zu ziehen. Nach unsern Gewohnheiten, nach dem Pflichtgefühl, welches jeder Abgeordnete empfindet, das Recht seiner Wähler zu wahren, pflegen die Mitglieder ziemlich vollzählig anwesend zu sein, nicht aber, wie der Bericht des Herrenhauses ziemlich geschmacklos anführt, wegen der Diätenzahlung.

Die Herren werden sich schon dabei beruhigen müssen, daß nach der Verfassung Diäten gezahlt werden müssen und daß kein Abgeordneter das Recht hat, dieselben abzulehnen. Ich meine, der Grund dafür, daß wir in diesem Hause vollzähliger zu sein pflegen, als die Mitglieder des Herrenhauses, ist, daß das Herrenhaus eine ständische Vertretung ist, welche ihre eigenen Rechte vertritt und deswegen nach Belieben erscheinen oder wegbleiben kann, während wir hier die Vertretung Anderer üben und danach die Pflicht haben, zu erscheinen; und in Deutschland wird es immer ein Zeichen pflichtmäßiger Erfüllung erhaltener Aufträge sein, daß die Mandatare vollzählig erscheinen und sich nur durch überwiegende Pflichten abhalten lassen. Ich halte die Zahl von 432 Abgeordneten noch nicht für zu groß. Sollte jedoch der preußische Staat noch weiter wachsen, dann wird es allerdings unabweisbar werden, zu erwägen, ob nicht ein anderer Modus einzuführen sei. Der jetzige Zeitpunkt aber ist durchaus dazu nicht geeignet, da wir wesentlich in einem Uebergangszustand leben, welcher durch die Organisation von Norddeutschland wesentlich modificirt werden wird. Deswegen müssen wir uns darauf beschränken, das Gesetz, wie es aus der ersten Lesung hervorgegangen ist, anzunehmen. Herr v. Gerlach erinnert uns nun, daß wir ein unentbehrliches Herrenhaus haben. Ja, meine Herren, wir haben ein Herrenhaus, aus dessen Schooß ein Commissionsbericht hervorgegangen ist, wie ich ihn hier in der Hand habe. Derselbe stellt Gründe auf, wie sie Herr v. Gerlach hier reproducirt hat. Es heißt da, es könnte nichts schaden, wenn in jenen Landestheilen das absolute Regiment noch länger aufrecht erhalten bliebe, als bis zum 1. October d. J. Die Herren vergessen, daß es dann dort aufhören muß nach den ausdrücklichen Bestimmungen des Einverleibungsgesetzes; die Krone wird dann nur in Verbindung mit uns und dem Herrenhause noch gesetzgebende Gewalt haben. Die Frage ist dann nur, ob vom 1. October d. J. ab jene Landestheile rechtlos bleiben sollen. Und das kann kein gewissenhafter Mann bejahen. Es ist unsere Pflicht und Schuldigkeit, dafür zu sorgen, daß die neuen Landestheile dann in unsere Verfassung eintreten und mit uns rathen und thaten. Daß das gesetzlich besorgt werde, ist unser Streben, in welchem die Regierung mit uns einverstanden ist. In dem Commissionsbericht des Herrenhauses ist darauf hingewiesen, daß dasselbe bereits genöthigt gewesen ist, frühere Principien aufzugeben, das Wahlgesetz mit dem allgemeinen directen Wahlrecht zu acceptiren, die Wuchergesetze aufzuheben auf den Wunsch der Regierung.

Ich denke, in beiden Fällen hat ein nicht ganz leiser Druck der Regierung stattgefunden und die Aenderung der Anschauungen entspricht nicht ganz der früheren Behauptung, das Herrenhaus könne niemals biegen, sondern nur brechen; und ich denke, daß dasselbe auch hier sich herablassen wird, den Wünschen der Regierung zu willfahren. Der einzige materielle Grund gegen das Gesetz ist der, daß das Herrenhaus darin weggelassen ist. Aber einer Vertretung der neuen Landestheile in demselben steht nichts entgegen. Aber dafür daß in den neuen Ländern die Kategorien erweitert werden, hat die Regierung selbst durch die Verordnung vom 10. November 1865 einen Riegel vorgeschoben, da sie selbst doch dieselbe nicht wird umstoßen wollen. Wenn künftig dem Abgeordnetenhause eine solche Aenderung zugemuthet werden sollte, so dürfte sie allerdings wenig Chancen haben. Wir selbst haben die Frage über die Constituirung des Herrenhauses bis jetzt stets vermieden, auch als im Jahre 1855 der Abg. v. Vincke die Kategorien, die gegen das Gesetz bestehen, durch ein Gesetz ausschließen wollte. Seitdem haben wir mit demselben fortwährend verhandelt und es ist nicht gut thunlich, jetzt den verfassungsmäßigen Zustand auf's Neue durch diese Infragestellung zu erschüttern. Das müßte aber geschehen, sobald uns zugemuthet würde, die Kategorien, die wir für verfassungsmäßig halten, noch weiter ausdehnen und zu sanctioniren. Kommt diese Frage später einmal in Anregung, wie es bei einem großen reformatorischen Gesetzgebungswerk wird der Fall sein müssen, dann wird die Krone von ihrer Befugniß Gebrauch machen müssen, um sich im Herrenhause eine Majorität zu schaffen. Wir können jetzt nicht ohne Weiteres zur Tagesordnung über diesen Factor übergehen, sondern bedürfen dazu seiner Mitwirkung; wir werden ihn aber nie in dieser Gestalt befestigen und erweitern. Es ist jetzt eine rechtliche und moralische Nothwendigkeit, dieses Gesetz zum Abschluß zu bringen, und ich glaube deswegen nicht, daß hier ein ernstlicher Angriff dagegen gemacht werden kann. Ich bitte Sie, das Gesetz anzunehmen. (Beifall.)

Reg.-Commissar Graf zu Eulenburg: Die Hoffnung, welche ich hegte, daß bei dieser zweiten Lesung keine Debattte eintreten werde, ist zu meinem großen Bedauern nicht erfüllt worden; zu meinem größeren Bedauern aber hat dieselbe namentlich durch die Ausführungen des Mitgliedes, das zuletzt gesprochen, eine Richtung genommen, die nicht gerade geeignet ist, das Ziel, das wir ja Alle erstreben, die Annahme des Gesetzes zu erleichtern. Ich habe zunächst den entschiedensten Widerspruch zu erheben, gegen alle die Ausführungen, die gegen die Rechtsbeständigkeit des Herrenhauses hier gemacht worden sind. Die Regierung selber hat nicht die geringsten Zweifel über diese Rechtsbeständigkeit und sie wird es für ihre Aufgabe halten, die Legalität des Herrenhauses mit allen Mitteln, die ihr zu Gebote stehen, zu vertheidigen und aufrecht zu erhalten. In derselben Richtung glaube ich, war es wenig erwünscht, wenn derselbe Herr Redner bereits eingegangen ist auf eine Kritik des diesen Gegenstand behandelnden Berichtes der Commission des Herrenhauses, und wenn er daran die Hoffnung geknüpft hat, daß dem Antrage der Commission entgegen das Haus selber dennoch einem Drucke der Regierung weichen werde, so mache ich darauf aufmerksam, daß das Herrenhaus noch nicht gesprochen hat, daß also von einem „Weichen vor dem Druck der Regierung" nicht die Rede sein kann. Danach erachte ich mich dessen überhoben, auf alle vorgekommenen Einzelheiten einzugehen, und will daher nur die Auffassung der Regierung über die Sache selbst darlegen. Sie theilt die Meinung des Hrn. Redners von der rechten Seite, daß die neu erworbenen Länder auch ihre Vertretung im Herrenhause finden müssen; sie sieht aber die Nothwendigkeit nicht ein, daß das zu gleicher Zeit wie deren Vertretung in diesem Hause gesetzlich geregelt werde.

Warum das bis jetzt nicht hat geschehen können, liegt sehr nahe; die Angelegenheit hat in dieser kurzen Zeit nicht zum Abschluß gebracht werden können, und dieselben Gründe verhindern es auch, jetzt eine Erklärung darüber abzugeben, in welcher Weise dieser Abschluß geschehen wird. Uebrigens glaube ich, daß im Falle der Ablehnung dieses Gesetzes allerdings viele Schwierigkeiten, aber durchaus kein Zustand der Anarchie eintreten würde; das aber würde gewiß einen Zustand der Anarchie herbeiführen, wenn, wie hier gesagt worden ist, falls das Herrenhaus diesen Gesetzentwurf ablehnen sollte, man über dasselbe zur Tagesordnung übergehen müßte.

Abg. Graf Schwerin: Nach den geistvollen Ausführungen des Abgeordneten Lasker scheint mir Alles gesagt zu sein, was Herrn v. Gerlach etwa hätte erwidert werden können. Das Haus wird unzweifelhaft mit derselben Majorität wie vor drei Wochen den Gesetzentwurf annehmen. Ich bedauere aber aufrichtig die Rede, welche wir soeben von dem Herrn Abg. Twesten gehört haben; denn wenn irgend etwas das Zustandekommen des Gesetzes hindern kann, so sind es Ausführungen wie diese. Eine Kritik über das andere Haus in diesem Augenblicke war so inopportun wie nur möglich. Wir sind in diese schiefe Lage gekommen durch die Behandlung, die dieser Gesetzentwurf von Seiten der Regierung erfahren hat, indem sie denselben gleich,

zeitig den beiden Häusern vorlegte. Nichtsdestoweniger bleibt bis zur Beschlußfassung jeder Act eines der beiden Häuser ein Internum dieses Hauses; solch ein Internum ist auch der angeführte Commissionsbericht und eignet sich schon darum nicht zur Kritik, wie der Abg. Twesten sie ausgeübt hat, ganz abgesehen davon, daß ein Commissionsbericht noch keine Meinungsäußerung des Hauses ist. Ich weise daher, indem ich mich ganz entschieden für den Gesetzentwurf ausspreche, alle die Momente zurück, die Herr Twesten aus dem Commissionsbericht des anderen Hauses hervorgehoben hat; wir haben uns nur an die Vorlage zu halten, die uns von der Regierung zugekommen ist. Die Regierung hat sich in der correctesten Weise über unsere Beschlußnahme in dieser Angelegenheit ausgesprochen; auf diesem Fundamente treten Sie auch jetzt dem Gesetzentwurfe bei und warten Sie ab, was das andere Haus thun wird. Dasselbe wird über den Entwurf nach seiner Ueberzeugung ebenso bestimmt urtheilen, wie wir das nach der unserigen thun. Diese Ueberzeugung müssen wir haben. (Bravo rechts.)

Abg. v. Gerlach hat sich noch einmal zum Worte gemeldet. Der Präsident bemerkt ihm jedoch, daß nach der Geschäftsordnung jeder Redner nur einmal in der Generaldiscussion sprechen könne.

Die Generaldiscussion wird geschlossen. Es folgen persönliche Bemerkungen

Abg. John (Labiau): Wenn ich, was selten geschieht, diesem Hause eine Ausführung vorzutragen habe, so beanspruche ich gewiß nicht, daß der Abg. v. Gerlach ihr eine Beachtung, noch weniger, daß er ihr eine aufmerksame Beachtung schenkt; will er mich aber kritisiren, dann habe ich den Anspruch, daß er meiner Ausführung zuvor einige Beachtung geschenkt hat. Sachlich würde ich kaum eine Veranlassung haben, ihm entgegenzutreten, selbst wenn ich mich mit ihm unter vier Augen befände. Es wird vollkommen ausreichen, wenn ich zwischen mir und ihm jede Gemeinschaft der Ansichten über staatsrechtliche Fragen einfach ablehne.

Abg. v. Gerlach: Der Abg. Lasker hat vorhin, wie es schien, mich tadeln wollen durch die Bemerkung, es sei ihm unerwünscht, daß die Existenz des Herrenhauses hier in die Debatte gebracht sei, weil seine juristische Natur ihn dann immer an seine Zweifel hinsichtlich der Rechtsbeständigkeit jenes Hauses erinnere. Er hat hiermit wohl ausdrücken wollen, daß es von mir nicht recht gewesen sei, daß ich an die Existenz des Herrenhauses erinnert habe. Ich will mit Rücksicht darauf nur bemerken, daß gerade der Abg. Lasker es gewesen ist, der in der Sitzung vom 21. Dezember das Herrenhaus zuerst in die Debatte gezogen hat.

Abg. Twesten: In Bezug auf den Tadel des Herrn Reg.-Commissarius und des Abg. Grafen Schwerin hinsichtlich meiner Kritik des Herrenhauses und seines Commissionsberichtes bemerke ich: so lange das Herrenhaus, wie es jetzt bei jeder Gelegenheit geschieht, nicht blos unsere Reden und Beschlüsse zum Gegenstande seiner Bemerkungen macht, sondern sogar soweit geht, unser Erscheinen in diesem Hause durch das Erhalten von Diäten zu erklären, wie dieser Commissionsbericht es thut, so lange halte ich mich von jeder Rücksicht gegen jenes Haus entbunden und werde bei jeder Gelegenheit, wo es mir sachlich begründet erscheint, fortfahren, eine Kritik und zwar eine herbe Kritik des Herrenhauses mir zu erlauben, wie ich das gethan. (Bravo! links.)

Abg. Graf Schwerin: Es ist mir nicht im Traume eingefallen, mir in Bezug auf die Kritik des Herrenhauses von Seiten des Abg. Twesten an sich ein Urtheil zu erlauben, für wie unangemessen ich eine solche auch an sich halte. Ich habe mir nur darüber ein Urtheil erlaubt, daß zum Gegenstande dieser Kritik ein Commissionsbericht des Herrenhauses genommen wird, ehe das Haus selber gesprochen hat.

Abg. v. Vincke (Olbendorf) als Berichterstatter drückt gleichfalls sein Bedauern darüber aus, daß ein Factor der Gesetzgebung in Urtheilen über den anderen sich ergeht, ist aber der Hoffnung, daß trotz der dadurch herbeigeführten Gereiztheit beide Factoren in dem Streben, die Regierung zu unterstützen, einig sein und diesen Gesetzentwurf annehmen werden.

Zur Special-Discussion meldet sich kein Redner und sämmtliche §§ des Gesetzentwurfs werden ohne Debatte angenommen, desgleichen schließlich das ganze Gesetz gegen die beiden Stimmen der Abgg. Dr. Kosch und v. Gerlach.

Darauf werden verschiedene Petitionen, welche die betr. Commissionen als nicht geeignet zur Erörterung im Plenum erachtet, durch den Uebergang zur Tagesordnung erledigt.

Es folgt als 3. Gegenstand der Tagesordnung der erste Bericht der Agrar-Commission über Petitionen. — Die erste Petition ist die des Rechtsanwalts Jeuthe in Oppeln über eine Verfügung des landwirthschaftlichen Ministeriums. Der Sachverhalt, der dieser Petition zu Grunde liegt, ist in Kurzem folgender: Rechtsanwalt Jeuthe, der früher Oekonomie-Commissarius gewesen, hat mehrere Beschwerden bei der General-Commissiun zu Breslau darüber eingereicht, daß ein Special-Commissarists die gesetzlichen Vorschriften über das Liquidationswesen wesentlich verletzt hat. Da diese Beschwerden ohne Erfolg blieben, wandte er sich an das landwirthschaftliche Ministerium; dieses hat die Beschwerden des ꝛc. Jeuthe zwar nicht als ganz ungegründet erklärt, ihn aber aufgefordert, die Beschwerde zurückzunehmen, da nur in diesem Falle die erforderliche Abhilfe geschehen werde. Petent nahm die Beschwerde jedoch nicht zurück. Da erließ die General-Commission zu Breslau eine Verfügung, daß sie in einer bestimmten Regulirungssache dem Rechtsanwalt Jeuthe die Vertretung einer Partei nicht ferner gestatten könne und zwar ohne Angabe von Gründen. — Dagegen erhob der Petent wieder Beschwerde beim landwirthschaftlichen Ministerium. Darauf erhielt er den Bescheid, daß die letzte Verfügung der General-Commission zwar aufgehoben worden, daß der Minister aber die General-Commission angewiesen habe, in jeder einzelnen Sache, in welcher Rechtsanwalt Jeuthe als Bevollmächtigter oder Assistent fungire, sein Verhalten aus den Gesichtspunkten des § 81 der Verordnung vom 20. Juni 1817 des Strengsten zu überwachen und eintretenden Falls dessen Bestimmungen in Anwendung zn bringen.

Art. 81 der betr. Verordnung lautet nämlich: „Wenn der Anwalt der Partei durch unrichtige Darstellungen, offenbar grundlose Pretensionen, kleinliche Neckereien, heimliches Aufreden oder ungebührliches Benehmen gegen die Commission oder Mitinteressenten den Fortgang des Geschäfts erschwert ꝛc., so kann ihm die Vertretung der Partei entzogen werden".

In Folge dessen hat R.-A. Jeuthe die Petition an das Abgeordnetenhaus gerichtet: I. Bei der Staatsregierung zu befürworten, daß der landwirthschaftliche Minister veranlaßt werde, entweder seine letzte Verfügung vom 24. Juli 1866 zurückzunehmen oder unter Angabe von Thatsachen, aus welchen er das amtswidrige Verhalten des Petenten folgere, jene Bestrafung durch seinen persönlichen Richter zu beantragen. II. Bei der Staatsregierung zu befürworten, daß das mit den gesetzlichen Bestimmungen in Widerspruch stehende Ministerialrescript, welches die Anwendung des § 81 der V. v. 20. 6. 1817 auf Bevollmächtigte bei Verhandlungen in Auseinandersetzungssachen betrifft, zurückgezogen werde?"

Die Commission beantragt: Petition I. der Staatsregierung zur nochmaligen Erwägung zu überweisen; über Petition II. aber zur T.-O. überzugehen.

Abg. Senff beantragt, beide Petitionen der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, und motivirt diesen Antrag damit, daß er nachweist, daß die betreffende Ministerialverfügung materiell und formell ungerechtfertigt sei.

Reg.-Commissar Schumann spricht gegen den Antrag des Abg. Senff.

Abg. Lette befürwortet die Commissionsanträge.

Abg. Aßmann stellt den Antrag, die Sache nochmals an die Commission zur näheren Prüfung zurückzuweisen.

Nachdem Abg. Lent den Antrag Senff befürwortet und Ref. Abg. Sommer sich demselben angeschlossen, wird der Antrag Senff angenommen, die Petition also in beiden Theilen der Regierung zur Berücksichtigung überwiesen.

Die folgenden Petitionen bitten um Emanirung eines Gesetzes für Bildung von Waldcultur- und Forstschutz-Genossenschaften, event. eines Forstschutzgesetzes. — Die Commission beantragt, die Petitionen der Staatsregierung als Material für die in der Vorbereitung begriffene gesetzliche Ordnung des Gegenstandes zu überweisen. — Nach kurzer Debatte wird ein Antrag des Abg. Bassenge auf motivirte Tagesordnung, ebenso wie der Antrag des Abg. v. Vincke (Hagen): „die Petitionen der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen", abgelehnt, der Commissionsantrag aber angenommen.

Die übrigen Petitionen werden ohne Debatte nach den Anträgen der Commission erledigt.

Als vierter Gegenstand der T.-O. folgt der dritte Bericht der Commission für Petitionen.

Es liegt zunächst eine Gruppe von Petitionen des Ober-Rabbiner Sutro zu Münster, sowie des Rabbiner Dr. Philippson zu Bonn, Letzterer namens 298 Vorständen von Synagogen-Gemeinden in Preußen

„um endliche Verwirklichung der Art. 4 und 12 der preußischen Verfassungsurkunde, die Ungiltigkeitserklärung der der Verfassung widersprechenden Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Juli 1847 und die Beseitigung verfassungswidriger Ministerial-Rescripte".

Die Commission, deren Berichterstatter Abg. Lent ist, beantragt: „Die betreffenden Petitionen, soweit dieselben die Ressorts der Ministerien der Justiz und des Cultus betreffen, der Staatsregierung zur Abhilfe wiederholt zu überweisen."

Ref. Abg. Lent bezieht sich im Wesentlichen auf den umfassenden und mit großer Sorgfalt ausgearbeiteten Commissionsbericht und macht auf die Mißverständnisse und Verwirrung aufmerksam, die dadurch hervorgerufen würden, wenn das kürzlich eingebrachte Gesetz, betreffend die Anstellungsberechtigung der Justizbeamten der neuerworbenen Länder in den alten Provinzen, angenommen würde, da dort die Juden zum großen Theile gleichberechtigt mit den Andersgläubigen wären.

Reg.-Commissar de la Croix erklärt sich gegen den Commissionsantrag und bezieht sich auf die Erklärungen, die in der Commission von Seiten des Justizministeriums abgegeben worden sind.

Abg. Rohden, der sich gegen den Commissionsantrag hat eintragen lassen, erklärt, daß er principiell damit wohl einverstanden wäre, aber gegen einen Theil der Begründung desselben im Commissionsbericht protestiren müsse, wo ausgeführt sei, daß ein Beamter event. durch Zwang zur Erfüllung seiner Amtspflicht an den Tagen, die nach seiner Religionsanschauung Feiertage wären, angehalten werden könne.

Abg. Dr. Techow verzichtet zunächst auf das Wort, da sich bis jetzt noch Niemand gegen den Commissionsantrag gemeldet.

Abg. Dr. Kosch (für den Commissionsantrag): Die uns vorliegenden Petitionen sind nicht von einzelnen Personen, sondern von fast sämmtlichen jüdischen Gemeinden der altpreußischen Monarchie ausgegangen; es ist dabei zu bedenken, daß die Zahl der jüdischen Staatsbürger in den altpreußischen Landestheilen fast 300,000 beträgt. — Die ganze Argumentation des Justizministers, daß die Juden nicht Richter werden könnten, beruht darauf, daß er sie für nicht befähigt hält, Eide abzunehmen. In der Plenarsitzung vom 1. Juli 1862 hat der Justizminister Graf zur Lippe ausgeführt, „daß die Eidesabnahme und die Verwarnung vorher derjenige nicht vornehmen könne, welcher einer andern Religion, als der des Schwörenden angehöre; er, der Minister könne aus seiner Erfahrung sagen, daß in Preußen wohl kein Christ existire, der durch die seitens eines Judens gemachte Admonition vor dem Meineide sich in seinem Gewissen gerührt finden würde". Diese Aeußerung finde ich unbegreiflich aus dem Munde eines Justizministers, unbegreiflich vor allen Dingen aus dem Munde eines sittlich gebildeten und moralischen Christen. (Hört! hört!) Er sagt Ihnen damit, m. H., nicht den Juden, sondern Ihnen Allen, daß, wenn Ihnen von einem jüdischen Richter, der die Vorbildung zum Richteramt hat und vom Staate angestellt ist, die Admonition zum Eide vorgehalten wird, Sie sich wohl veranlaßt fühlen könnten, einen Meineid zu schwören, das ist ein schrecklicher Vorwurf aus dem Munde eines Justizministers, ein Armuthszeugniß für die Gewissenhaftigkeit der Christen. (Sehr wahr!) Wenn ich gegen eine solche Aeußerung protestire, hoffe ich im Einverständnisse mit Ihnen zu handeln. Wer mit dem Gedanken vor den Richter tritt, daß er sich den Richter erst darauf ansehen will, ob er ein Christ oder ein Jude ist, um es hiernach einzurichten, ob er vor Gott und den Menschen die Wahrheit sagen soll, der ist nach meiner Ansicht schon ein Meineidiger oder hat die Absicht, es zu werden. — Es ist nicht die Aufgabe des Richters, bei der Eidesabnahme einen religiösen Act zu vollziehen, sondern einfach als Staatsbeamter die Ableistung des Eides zu beglaubigen.

Gerade die Minister des Cultus und der Justiz haben die schöne Aufgabe, die Sittlichkeit, Moral und Volksbildung zu heben; zu diesem Behufe müssen sie aber unberechtigte Vorurtheile zu beseitigen und nicht noch zu vermehren bestrebt sein. — Im Wesentlichen kann ich mich den sehr sorgfältig gearbeiteten Motiven des Commissionsberichts anschließen und will nur noch einige specielle Fälle anführen, die mir erst vor Kurzem bekannt geworden. Unterm 12. Dezember 1866 ist ein neues Reglement für die Prüfung der höheren Schulamts-Candidaten erlassen worden, dessen § 7 bestimmt: „Jüdische Schulamts-Candidaten können unter den vorschriftsmäßigen Bedingungen zur Prüfung zugelassen werden; es ist ihnen aber dabei zu eröffnen, daß sie durch Absolvirung des Examens einen Anspruch auf Zulassung zum Probejahr oder Anstellung an einer christlichen Lehranstalt nicht erwerben." Dieser Paragraph steht in Widerspruch mit einer Erklärung des Regierungs-Commissarius, wonach jüdische Lehrer an Realschulen angestellt werden könnten. — Ferner liegt mir aus der Stadt Lippstadt eine Mittheilung vor. Dort besteht eine Realschule mit evangelischen, katholischen und jüdischen Schülern; die beiden letzteren stehen sich an Zahl ziemlich gleich. Die Anstalt hat zwar einen rein evangelischen Charakter, für die katholischen Schüler wird aber von Seiten der Anstalt Religionsunterricht gewährt. Der dortige Synagogenvorstand hat sich nun mit der Bitte an das Curatorium der Realschule gewandt, auch für die jüdischen Schüler einen Religionslehrer anzustellen. Das Curatorium antwortete darauf, daß es das Gesuch befürwortend an das Provinzial-Schul-Collegium in Münster eingereicht habe. Bald darauf erging jedoch eine Verfügung des Cultusministeriums, daß es nicht Sache des Curatoriums sei, für den Religionsunterricht der jüdischen Schüler Sorge zu tragen, daß man dies vielmehr dem Synagogenvorstande überlassen müsse.

Ich bedaure übrigens, daß weder der Minister des Cultus noch der Justiz heute anwesend sind. Beim Justizminister sind wir allerdings daran gewöhnt, ihn, wenn es sich um wichtige staatsrechtliche Fragen handelt, durch seine Abwesenheit glänzen zu sehen. Es wäre aber gewiß sehr wünschenswerth gewesen, wenn die Herren Minister ihren Standpunkt heute zu vertreten gesucht hätten. Ich glaube schließlich im Namen aller Juden die Zusicherung abgeben zu können, daß die jüdischen Richter sich gewiß nicht weigern würden, auch am Sonnabend ihre Amtsgeschäfte zu verrichten, weil sie dem Grundsatze huldigen: „Wer gleiche Rechte hat, muß auch gleiche Pflichten haben." Wer das nicht will, der wird sich nicht zum Richteramte melden. — Die Juden haben als Soldaten und Bürger durch Blut und Geld immer ihre Pflicht erfüllt, sie dürfen deshalb wohl auch auf die endliche Gewährung der ihnen noch immer vorenthaltenen staatsbürgerlichen Rechte Anspruch machen. Stimmen Sie deshalb, meine Herren, mit mir für den Commissionsantrag; denn wenn Sie auf dem Boden des Rechtsstaates stehen, so müssen Sie auch den Grundsatz anerkennen, daß, wenn das Recht Einzelner verletzt wird, dies eine Verletzung der Rechte Aller involvirt. (Lebhafter Beifall links, Zischen rechts.)

Reg.-Comm. de la Croix ist ermächtigt, seitens des Cultusministeriums die Erklärung abzugeben, daß das Gesetz vom 23. Juli 1847 nicht mehr als gegenüber der Verfassung geltend betrachtet werde, und daß daher die früher darüber ausgesprochene Ansicht nicht mehr aufrecht erhalten werde. Die Anstellung von Juden im Ressort des Unterrichtsministeriums sei somit erledigt, „insoweit nicht der christlich-confessionelle Charakter einer betreffenden Anstalt ein Hinderniß bilde". Unter letzterem Punkt könne natürlich immer nur im concreten Falle verhandelt werden. Davon werde auch bei Realschulen die Entscheidung abhängig gemacht werden müssen. Der aus Lippstadt angeführte Fall gehöre nicht hierher.

Abg. Wagener: Ich wollte in dieser Frage ursprünglich nicht das Wort ergreifen, denn dieselbe ist schon so oft erörtert worden, daß kaum von irgend einer Seite noch ein neues Motiv beigebracht werden kann. Das ist auch dem Abg. Kosch nicht gelungen. Ich meinerseits stehe noch immer auf demselben Standpunkte, auf dem ich gestanden habe, als ich meinen in dem Commissionsberichte erwähnten Antrag stellte. Es giebt ein Gebiet, auf dem ich den Thatsachen durchaus keine Rechnung trage, das ist das Gebiet der Religion der christlichen Kirche, und auch was den rechtlichen Standpunkt anbelangt, möchte ich mich nur auf die Entscheidungen unseres höchsten Gerichtshofes beziehen. Ich habe mich nur zum Worte gemeldet, um zwei Gesichtspunkte zu erledigen. Ich behaupte einmal, daß der Commissionsbericht sich auf einer ganz falschen Basis bewegt. Leider hat die Regierung ihre bisherige gesetzliche Position aufgegeben, denn sie erkennt ja jetzt an, daß die Bestimmungen des Gesetzes von 1847 nicht mehr bestehen, und mit der Einnahme dieser Position findet sich in der Verfassung gewiß nicht mehr irgend ein gesetzliches Hinderniß für die Anstellung der Juden. Wie sehr ich von meiner juristischen Auffassung aus auch das beklage, so liegt gesetzlich heute die Sache doch so, daß wir es mit einer reinen Verwaltungsmaßregel zu thun haben. Ich z. B. würde als Verwaltungschef Ihnen gar keine Gründe angeben, warum ich eine bestimmte Persönlichkeit zu einem bestimmten Amte nicht berufe, und Sie haben es daher nur als eine Courtoisie auszulegen, wenn man das doch thut. Denn Sie machen damit den Versuch, in die Executive einzugreifen und Vorschriften zu machen, welche Personen die Verwaltungschefs anstellen sollen.

Der Abgeordnete Kosch wird es in der Sache begründet finden, wenn ich seinen Ausführungen über die Stellung des Justizministers zum christlichen Eide gegenüberhalte die Gründe, aus denen wir es nicht wollen, daß uns ein Jude einen christlichen Eid abnimmt. Allerdings nur mit Widerstreben behandle ich diesen Gegenstand in einer politischen Versammlung, aber ich muß es thun nach den Worten, die hier gefallen sind. Es kann kein Jude einen Eid abnehmen vor dem Crucifix, vor dem Crucifix, mit dem er sonst seinen Spott und Hohn treibt. Das ist eine Schnurrpfeiferei, die den Gegenstand entheiligt; es kann kein Jude eine Admonition halten gegenüber diesem Symbol der christlichen Kirche, wo ich mir immer sagen muß: „das kann nicht sein Ernst sein". Wenn ein christlicher Richter einem Juden einen Eid abnimmt, so steht die Sache ganz anders; denn die christliche Religion ist nur die höhere Form des Judenthums; ich glaube dasselbe wie der Jude, aber ich glaube mehr. (Große Heiterkeit.) Da Ihnen der Gegenstand lächerlich erscheint, m. H., so höre ich auf, darüber zu sprechen. Der Gegenstand ist durchaus nicht zum Lachen angethan, und ich bedauere alle die, die darüber lachen können. Ich protestire also nur noch gegen die Unterlegung, die der Auffassung des Justizministers hier gegeben worden, und werde in der vollen Consequenz meiner bisherigen Auffassung gegen den Commissionsantrag stimmen, indem ich aber zugleich darauf hinweise, daß es dringend wünschenswerth ist, daß dies Thema endlich durch gesetzliche Regulirung zum Abschluß gebracht wird, damit jeder Zweifel über die Geltung etwaiger gesetzlicher Bestimmungen fortan ausgeschlossen wird.

Abg. Dr. Techow: Ich habe geglaubt, daß dieser Gegenstand vielleicht ohne längere Discussion im Sinne des Commissionsantrages seine Erledigung finden würde; jetzt aber bin auch ich gezwungen, einige Bemerkungen zu machen. Wenn der Staat jemals einen Juden zum Richter ernennt, so nehme ich an, daß der, den er anstellt, nicht blos wissenschaftlich, sondern auch sittlich zu diesem Amte befähigt ist, und ein sittlich gebildeter Mann, er mag nun Jude oder Christ sein, wird nie das für eine Schnurrpfeiferei halten, was einem seiner Mitbürger heilig ist. Der Abgeordnete Wagener hat ferner erklärt, wenn er Verwaltungschef wäre, so würde er Juden nicht anstellen, und er brauche dafür Niemandem Rechenschaft abzulegen. Ich hoffe, wenn er einmal Verwaltungschef werden sollte, wird er sich des Artikels der Verfassung, die auch er beschworen hat, erinnern, worin es heißt, daß die Aemter für alle dazu Befähigten nach Vorschrift der Gesetze gleich zugänglich sind. Dann wird er sich wohl die Sache näher überlegen und prüfen, ob er daran denn gar nicht gebunden ist. Hinsichtlich der Aeußerungen des Regierungs-Commissarius freue ich mich sehr, daß der Cultusminister von seiner früheren Auffassung zurückgekehrt ist. Doch habe ich noch einige Bedenken. Der frühere Cultusminister v. Bethmann-Hollweg — und dessen Standpunkt hat ja der gegenwärtige Minister zu dem seinigen gemacht — erklärte, er sei geneigt, Juden an allen Schulen anzustellen, an denen nicht durch Statut oder durch Herkommen die Anstellung derselben ausgeschlossen sei.

In dem § 7 des neuen Prüfungs-Reglements steht aber ausdrücklich, daß Juden nicht angestellt werden sollen an den dem christlichen Bekenntniß angehörigen Lehranstalten. Das ist doch gewiß eine Aenderung der Ansichten, die früher im Cultus-Ministerium stattgefunden haben. und zwar haben dieselben eine rückläufige Bewegung genommen. Denn ich glaube, daß in einem Staate, wie der unsrige es ist, mit ganz überwiegend christlicher Bevölkerung, es kaum vorkommen wird, daß irgend eine Anstalt eine nicht christliche wäre. Hierin liegt also eine vollständige Ausschließung der jüdischen Schulamts-Candidaten. Auch möchte ich den Herrn Regierungs-Commissarius fragen, wie der jetzige Cultusminister über den confessionellen Charakter der Realschulen denkt, von denen früher erklärt wurde, an ihnen würde die Anstellung von Juden eher zulässig sein. Ich betone es noch einmal, m. H., es handelt sich hier um keine Gunst oder Gnade, sondern um die Ausübung eines Rechtes. Wir müssen diese Forderung unterstützen, und ich hoffe, wir werden noch den Tag erleben, an dem auch in dieser Beziehung die letzte Schranke fällt.

Abg. Dr. Michelis (Allenstein): Auch ich stelle mich auf den Standpunkt der Verfassung, nicht auf den des christlichen Staates, namentlich nicht des christlichen Staates, wie er in einem Blatte aufgefaßt wird, welches das Kreuz schändet, das es an der Stirn trägt. Soweit diese Sache das Justizministerium betrifft, schließe ich mich vollständig den Ausführungen der Commission an, und ich erkläre, daß ich als katholischer Priester durchaus kein Hinderniß darin sehe, daß ein katholischer Christ einen Eid ablegt vor einem jüdischen Richter. Denn der Richter tritt als Vertreter des Staates auf, und die Schrift gebietet mir, jeder Obrigkeit, auch der heidnischen, unterthan zu sein. Ich setze dabei voraus, daß die Verwaltung in dieser Hinsicht auf die Schwäche und Vorurtheile der Bevölkerung, so weit es angeht, Rücksicht nehmen wird, wogegen ich es als die Aufgabe der Geistlichkeit betrachte, das Volk an die vorurtheilslose Betrachtung dieser Verhältnisse zu gewöhnen. Der zweite Punkt des Antrages ist aber für mich die Hauptsache; ich habe mich im Ganzen auch hierin für den Commissionsantrag erklärt, habe aber gleich dabei den Vorbehalt einer näheren Erklärung gemacht. Es muß hier noch eine nähere Bestimmung unserer Gesetzgebung eintreten. Der verfassungsmäßige Standpunkt allein hat eine negative Bedeutung; denn zur Handhabung bestimmter Rechte gehören bestimmte Qualificationen. Ich z. B. kann doch nicht auf Grund der Verfassung jüdischer Rabbiner werden. (Heiterkeit.)

Es giebt also selbstverständlich hier gewisse Grenzen und als solche will ich die Unterscheidung zwischen höheren und Elementarschulen betrachtet wissen. Bei den höheren Schulen will ich gar keine Beschränkung; ich stelle mich dabei nur auf den Standpunkt der Wissenschaft, die Intelligenz soll ganz und frei und unbedingt Spielraum haben, ohne dabei dem christlichen Standpunkte Abbruch zu thun. Ich hoffe mit der Intelligenz stets fertig zu werden. Aber hinsichtlich der Elementarschulen stelle ich allerdings als obersten Grundsatz den auf, daß sie confessionelle sein müssen. Das ist die Grenze; die Elementar-Schule muß einen katholischen, evangelischen oder jüdischen Charakter haben, denn sie steht nicht auf dem Standpunkte der Wissenschaft, wie sehr man ihr auch in neuerer Zeit denselben zu vindiciren sucht. Ist das aber richtig, daß die Elementarschule nicht nach dem Principe der Wissenschaftlichkeit beurtheilt werden soll, so muß dies geschehen nach dem Principe der Sittlichkeit, der Religiosität. Und wer ihr dies nehmen will, der nimmt ihr ihre Grundlage. Um die Religion zu erhalten, müssen wir den confessionellen Charakter der Volksschule wahren. Ich erkläre daher, daß ich meine Zustimmung zu dem zweiten Punkte des Antrages nur unter der Bedingung gebe, daß eine gesetzliche Regelung der Sache in diesem Sinne vorausgesetzt wird. Im anderen Falle kommt man dazu, daß der Staat einer Gemeinde wider ihren Willen einen jüdischen Lehrer aufzwingt.

Redner stellt schließlich das Amendement, zum zweiten Punkte des Antrages der Commission hinzuzufügen: „unter der Voraussetzung, daß der confessionelle Charakter den Elementarschulen gesetzlich gewahrt werde".

Das Amendement findet jedoch nicht die ausreichende Unterstützung. In Folge dessen beantragt der Abgeordnete Rohden, bei der Abstimmung den Passus des Antrages über das Justizministerium und das Unterrichtsministerium zu trennen.

Abg. Dr. Kosch wendet sich gegen mehrere Auslassungen des Abgeordneten Wagener, dessen Consequenzen er übrigens anerkennt.

Der Schluß der Debatte wird angenommen.

Abg. Wagener bedauert es, daß er den Ausdruck „Schnurrpfeiferei" angewendet, und bemerkt sodann zu der Aeußerung des Abg. Michelis über die Kreuzzeitung, daß er mit diesem Blatte zwar in keiner Verbindung mehr stände, daß er aber den Abgeordneten auffordere, seine scharfe und unpassende Bemerkung über dasselbe zu beweisen. Seine Bemerkung stehe vielleicht in Zusammenhang zwischen der Religion der Gebildeten und der Ungebildeten. Schließlich fordert er ihn auf, seine Auffassung über diese ganze Frage mit der kirchlichen Behandlung des Mortara-Falles in Einklang zu bringen.

Abg. Dr. Michelis (Allenstein): Was meine Bemerkung über die „Kreuzzeitung" betrifft, so war für mich das Wort, das ich gebraucht, eine Substitution für ein gerichtliches Verfahren, das ich im Sinne hatte, gegen dasselbe einzuleiten. Von einem Blatte, das sich nicht scheut, die niederträchtigsten Verleumdungen in die Welt zu setzen, kann man nur sagen, daß es das Kreuz schändet, das es führt. Den Unterschied zwischen einem wissenschaftlichen und unwissenschaftlichen Glauben kenne ich nicht, habe auch nicht von einem solchen gesprochen. (Redner will schließen; von der rechten Seite wird ihm wiederholt das Wort „Mortara" zugerufen. Er macht eine abwehrende Geste.)

Nach einer kurzen Bemerkung des Abg. Kosch erhält wiederum das Wort

Abg. Dr. Michelis (Allenstein): Weil ich von jener Seite wiederholt an den Mortara-Fall gemahnt werde, so erkläre ich, daß ich nicht weiß, wie das hierher gehört. Wenn im Kirchenstaate irgend ein ungeeigneter Fall vorkommt, so hat das mit meiner katholischen Religion nicht das Geringste zu thun. (Bravo.) Nach einigen kurzen Worten des Referenten Abg. Lent wird der Antrag des Abg. Rohden abgelehnt und darauf auf Antrag des Abg. Bassenge zur namentlichen Abstimmung über den Commissions-Antrag geschritten.

Das Resultat wird vom Präsidenten verkündet, nachdem er die Sitzung geschlossen, die nächste auf Dienstag 10 Uhr angesetzt und die Versammlung entlassen hat.

Der Antrag der Commission ist mit 171 gegen 80 Stimmen angenommen. Dagegen stimmen nur die Conservativen, von den Katholiken nur der Abg. Rohden; dafür auch die freie Vereinigung der Conservativen. Tagesordnung der nächsten Sitzung: Fortsetzung der heutigen u. a. Petitionen, z. B. die wegen Aufhebung der persönlichen Haft. Schluß 4 Uhr.

Berlin, 12. Jan. [Amtliches] Se. Majestät der König hat an nachbenannte Beamte des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten Orden verliehen, und zwar: dem Vorstande des Central- und Depeschen-Bureau's, Geheimen Hofrath Roland das Kreuz der Ritter des königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern; dem Hofrath Hesse den königlichen Kronen-Orden vierter Klasse; dem Vorstande des Chiffrir-Bureau's, Geheimen Hofrath de la Croix I. und dem Geheimen Hofrath de la Croix II. den rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife; dem Geheimen expedirenden Secretär Dr. Metzler den rothen Adler-Orden vierter Klasse, sowie dem Hofrath Prevot und dem Geheimen Secretär St. Blanquart den rothen Adler-Orden vierter Klasse am weißen Bande mit schwarzer Einfassung.

Se. Majestät der König hat die Versetzung des Regierungs-Präsidenten von Kotze in Cöslin in gleicher Eigenschaft an die Regierung zu Erfurt genehmigt und den Hüttenbesitzern Carl Stumm zu Neunkirchen im Kreise

Ottweiler und Rudolph Böcking zu Asbacher Hütte im Kreise Berncastel den Charakter als Commercien-Rath verliehen.

Berlin, 12. Januar. [Se. Majestät der König] empfingen heute die Vorträge der Hofmarschälle, des General-Adjutanten von Treskow, des Geheimen Cabinets-Raths von Mühler und um 3 Uhr Nachmittags den des Minister-Präsidenten Grafen Bismarck. (St.-A.)

[Militär-Wochenblatt.] v. Kessel, Ob. und Commdr. des 1. Garde-Regts. z. F., unter Belassung in diesem Verhältniß, v. Lucadou, Major vom großen Generalstabe, zu Flügel-Adjutanten Sr. Maj. des Königs ernannt. Kreßmann, Pr.-Lt. vom Niederschles. Fest.-Art.-Regt. Nr. 5, unter Stellung à la suite dieses Regts. zum Directions-Assistenten bei der Art.-Werkstatt zu Berlin, Stern, Pr.-Lt. vom Ostpreuß. Festungs-Art.-Regt. Nr. 1, unter Stellung à la suite dieses Regts, zum Directions-Assistenten bei der Art.-Werkstatt in Neisse ernannt. Morgen, Ob. à la suite des Niederschles. Festungs-Art.-Regts. Nr. 5 und Director der Art.-Werkstatt in Neisse, ein Patent als Ob. verliehen. Schwarz, Sec.-Lt. vom 1. Aufg. 3. Bats. (Löwenberg) 2. Niederschlesischen Regts. Nr. 7, als Pr.-Lt. mit Pension nebst Aussicht auf Anstellung im Civildienst mit Pens. d r Abschied bewilligt. Dr. Eitner, Stabs- und Bataillons-Arzt vom 2. Bat. 3. Oberschles. Inf.-Regts. Nr. 62, in derselben Eigenschaft zum 1. Schles. Jäger-Bat. Nr. 5, Dr. Bemmer, Stabs- und Abtheilungs-Arzt von der reitenden Abtheilung des Schles. Feld-Art.-Regts. Nr. 6, als Stabs- und Bats.-Arzt zum 2. Bat. 5. Westfäl. Inf.-Regts. Nr. 53 versetzt. Hofmann, Unterarzt von der Haupt-Art.-Werkstatt in Neisse zum Schles. Festungs-Art.-Regt. Nr. 6 vom 1. Jan. 1867 ab versetzt. Dr. Deininger, vom 2. Schles. Gren.-Regt. Nr. 11, in das Büreau des General-Arztes des 11. Armee-Corps, Dr. Hertel, von demselben Regt., in das Büreau des General-Arztes des 9. Armee Corps versetzt. Dr. Wetzel, vom Schles. Feld-Art.-Regt. Nr. 6, als Unterarzt zum 1. Jan. 1867 etatsmäßig angestellt. Broeßling, Proviant-Amts-Assistent in Neisse, nach Frankfurt a. M. versetzt. Schneider, Sec.-Lt. a. D. Garnison-Verwaltungs-Inspector in Kosel, nach Kolberg versetzt. Bresse, Feldw. vom Niederschles. Pionn.-Bat. Nr. 5. zum Fortifications-Büreau-Assistenten ernannt. Janke, Lazareth-Inspector in Danzig nach Glatz, Kaufmann, Lazareth-Insp. in Breslau, zuletzt commandirt nach Glatz, nach Danzig versetzt. Kinderling, Corvetten-Capitän, zum Commandanten Sr. Maj. Schiffes Thetis ernannt. Stenzel, Lt. zur See, zur Dienstl. bei dem Ober-Commando der Marine, v. Nostitz, Gr. v. Pfeil, Lts. zur See, zur Dienstl. als Inspections-Offiziere und Lehrer bei der Marine-Schule commandirt.

[Das leichte Unwohlsein Sr. Majestät des Königs] scheint wieder gehoben zu sein.

[Der Kriegsminister v. Roon] hat sich auf einige Tage nach Pommern begeben.

[In Hofkreisen] hält man es für wahrscheinlich, daß S. M. der König im Sommer sich zur Welt-Ausstellung nach Paris begeben und dem französischen Kaiserhofe einen Besuch abstatten werde.

[Hr. v. Beust] soll bei seiner jüngsten Anwesenheit in Dresden gegen seine Verehrer die Ansicht über die sächsischen Verhältnisse mit den Worten: „Finis Saxoniae" ausgedrückt haben.

[Die Berathungen der Bevollmächtigten der norddeutschen Bundesstaaten] nehmen, wie die „Berl. Mont.-Ztg." erfährt, einen so lebhaften Fortgang, daß sie in kurzer Zeit beendet sein werden. Man sagt allgemein, daß die bisherige von einzelnen Seiten gegen den preußischen Entwurf gemachten Einwendungen beseitigt seien, namentlich soll jetzt die Opposition des Vertreters der Stadt Hamburg sich verloren haben.

[Interpellation.] Der Abg. Twesten hat folgende von Vielen unterstützte Interpellation eingebracht: Am 5. Dezember v. J. ist der Kaufmann Sontag zu Hannover verhaftet und nach der Festung Minden abgeführt worden, obwohl er nicht der ehemaligen hannoverschen Armee angehört hat, und obwohl er nicht beschuldigt ist, eine Militärperson beleidigt zu haben. Das Verfahren gegen denselben ist daher nicht durch den königlichen Erlaß vom 3. Dezember 1866 gerechtfertigt und ist durch Beschwerde vom 24. v. M. zur Kenntniß der Herren Minister des Innern und der Justiz gebracht worden. Ich richte an das königliche Staatsministerium die Frage: ob gegen die gedachte Maßregel Abhilfe getroffen wird.

[Emigranten.] Berlin wird bald um einige interessante Persönlichkeiten reicher werden. Aus guter Quelle erfahren wir, daß Alfred Meißner im März von Prag hierher übersiedeln wird. Auch G. Herwegh und Rüstow, welche amnestirt sind, wollen nach Berlin kommen und hier ihren bleibenden Aufenthalt nehmen.

Lübeck, 11. Jan. [Die Kaufmannschaft] hat sich, der „Eisenbahn-Zeitung" zufolge, mit 116 gegen 102 Stimmen für den unbedingten Anschluß an den Zollverein ausgesprochen.

Halberstadt, 11. Jan. [Berichtigung.] Die „Halberst. Ztg." berichtigt jetzt die Nachricht, es sei von der liberalen Partei in Halberstadt beim Grafen Bismarck angefragt worden, ob ihm eine Wahl Hrn. von Roggenbach's ins norddeutsche Parlament angenehm sein würde, dahin, daß von Halberstadt aus, und zwar von einem Führer der liberalen Partei, nur die Anfrage nach Berlin gerichtet worden, ob Frhr. von Roggenbach wählbar, nicht aber, ob dessen Wahl angenehm sei. Die Wählbarkeit des Frhrn. von Roggenbach, welche von mehreren Seiten bezweifelt ward, soll sich darauf gründen, daß derselbe in dem jetzt mit Preußen vereinigten, früher zum Großherzogthum Hessen-Darmstadt gehörigen Districte ansässig sei.

Coburg, 9. Jan. [Die schon telegraphisch erwähnte Dementirung eines Gerüchtes] durch die officielle „Coburger Zeitung" lautet vollständig: „Dem „Frankfurter Journal" berichtet man von einer Conferenz der thüringischen Fürsten in Meiningen, um über die Vereinigung der thüringischen Herzogthümer unter dem Großherzog von Weimar zu berathen. Das Gerücht ist absurd und bedarf kaum einer ernsthaften Widerlegung. Wenngleich das Publikum von Zeit zu Zeit durch derartige Projecte alarmirt wird, so kann doch versichert werden, daß die vorerwähnte Combination officiell niemals ins Auge gefaßt worden ist, noch je ins Auge gefaßt werden wird. Deutschland hat lange genug an der Existenz jener sogenannten Mittelstaaten gekrankt, die zu schwach waren, um für eine gedeihliche Entwickelung der Nation mit Erfolg die Initiative zu ergreifen, und zu stark, um sich willig als Glied dem gesammtstaatlichen Organismus einzufügen. Heute einen neuen derartigen Mittelstaat schaffen, hieße einen politischen Fehler begehen, von dem die Nation alles eher als Gewinn zu erwarten hätte. Für Thüringen speciell liegt außerdem nicht der geringste Grund vor, eine Superiorität Weimars anzuerkennen, für die der großherzogliche Titel in Ermangelung sonstiger Ressourcen, aus denen den vereinigten Landen Vortheil erwachsen könnte, doch wohl kein ausreichendes Motiv bilden dürfte. Denn da das Großherzogthum Weimar seine herzoglichen Genossen an Größe kaum übertrifft und keineswegs besser situirt ist als die andern thüringischen Staaten, würde auch die etwaige Hoffnung eines leichteren finanziellen Arrangements durchaus illusorisch sein. Vielmehr muß festgehalten werden, daß nicht derartige staatliche Experimente, sondern allein umfassende Ersparnisse und Einschränkungen eine Möglichkeit bieten, die Lasten, die der norddeutsche Bund den Kleinstaaten auferlegen wird, zu tragen und den gesteigerten Ansprüchen der Zukunft zu genügen."

Frankfurt, 11. Jan. [Unsere lutherische Geistlichkeit] kann sich mit der vorgeschriebenen Gebetsformel für den König und sein Haus noch immer nicht zufrieden geben, im Augenblick geht sie darauf aus, es zu erlangen, daß sie selbst eine Gebetsformel nach ihren Intentionen entwerfen dürfe. In einer ähnlichen Absicht hat sich der Vorstand der französisch-reformirten Gemeinde nach Berlin gewendet, aber noch keinen Bescheid erhalten.

Stuttgart, 10. Jan. [Die in der letzten Landesversammlung der Volksvereine beschlossene Ansprache] der „Volkspartei" wendet sich im ersten Theil mit den stehend gewordenen Redensarten gegen das Hereinbrechen der „preußischen Gewaltherrschaft", dem nimmer „die Weihe der freien Zustimmung des Volkes in Süddeutschland" zu Theil werden dürfe. Im zweiten Theil ergeht ein Anathem über das Ministerium Varnbüler, weil dasselbe nicht schnell genug den Südbund ins Leben zu rufen vermag. Hierüber bemerkt die Ansprache:

„Auch das Ministerium Varnbüler scheint seine Wahl getroffen zu haben und die Stütze „eines in seinen berechtigten Wünschen befriedigten Volks" entbehrlich zu finden! Die Volksvertretung Württembergs hat in Uebereinstimmung gewiß mit der großen Mehrheit des Volkes in einer Adresse an die Krone die Richtung bezeichnet, welche die Regierung nach Lage der Sache einzuschlagen habe; sie hat auf die engere Verbindung der südlichen Staaten untereinander mit gemeinsamer parlamentarischer Vertretung und, wenn dieser Bund zur Zeit auf unüberwindliche Hindernisse stoßen sollte, auf die Einigung dieser Staaten über die wichtigste Angelegenheit, den Schutz nach außen, insbesondere über die Kriegsverfassung, hingewiesen. Wer nicht will, daß wir rechtlos, würdelos, willenlos unser Geschick aus der Hand Preußens empfangen, ja sogar, wer sich an Preußen und seinen Nordbund anschließen und nur die nothwendigsten Volksrechte in der Verfassung des Einzeln- und Gesammtstaats gewahrt und die berechtigte Selbstständigkeit des Einzelstaats erhalten wissen will, muß eine solche Einigung fordern. Wir fragen, was hat das Ministerium Varnbüler gethan, sie herbeizuführen?"

Karlsruhe, 10. Januar. [Der Kronprinz von Preußen.] Heute Nachmittag 2 Uhr ist der Kronprinz von Preußen hier eingetroffen und im großherzoglichen Schlosse abgestiegen. Se. k. H. hat gewünscht, sein strenges Incognito gewahrt zu sehen, und wurde daher von dem Großherzog allein am Bahnhofe begrüßt. Der preußische Gesandte war dem Kronprinzen nach Heidelberg entgegengereist. (Karlsr. Z.)

Oesterreich.

Wien, 11. Jan. [Verbotene Druckschriften.] Von Seite d r k. k. Staatsanwaltschaft wurden nachfolgende Druckschriften, als: die letzt erschienene Nummer des „Kladderadatsch" wegen des Inhalts „Pariser Briefe" (Beleidigung des kaiserlichen Hauses); die Druckschrift: „Der siebentägige Krieg, oder die Todsünden des Feindes", historische Erzählung aus dem preußischen Feldzuge gegen Oesterreich im Jahre 1866, von Julius Conrad in Berlin (Störung der öffentlichen Ruhe); die dritte Lieferung der Druckschrift: „Die chronischen Krankheiten des Clerus" (Vergehen gegen die öffentliche Sittlichkeit), verboten und die mit Beschlag belegten Exemplare vernichtet.

Lemberg, 11. Jan. [Die Polen und die Deutschen.] Die „Gazeta Narodowa" schreibt: Die Polen werden streben, daß aus dem Reichsrathe ein wirkliches Parlament, ein Reichstag werde, während den Centralisten ein schwacher Reichsrath mit dem Verfassungs-Paragraphen 13 genüge, wenn ihr Uebergewicht gewahrt bleibe. Eine Verständigung zwischen den Polen und den liberalen Deutschen sei nicht schwierig; nur müßten letztere ihren hegemonistischen Gelüsten entsagen. Die Ausnahmestellung Galiziens genüge keineswegs. Die Polen würden weder, falls eine slavische Majorität im Reichsrathe wäre, einer Verkürzung der Deutschen noch entgegengesetztenfalls einer Verkürzung der anderen historisch-nationalen Individualitäten Oesterreichs zustimmen.

Pest, 12. Jan. [Gegen die Heeresergänzung.] Nach Verlesung des Adreßentwurfes Deak's reichte auch Madarasz einen Antrag ein, laut welchem das Haus aussprechen soll: Es erwarte, daß kein Sohn des Vaterlandes, sei es direct oder indirect, die Durchführung des jüngst erlassenen Patentes über die Heeresergänzung fördern werde; wer es aber trotzdem thue, sei als Landesverräther zu behandeln. — Beide Anträge wurden für künftigen Dinstag auf die Tagesordnung gesetzt.

Amerika.

Newyork. [Zur Untersuchung gegen Johnson.] Nachdem das Haus der Repräsentanten in Washington mit 108 gegen 38 Stimmen ein Comite mit der Berichterstattung über die dem Präsidenten Johnson etwa zur Last fallenden Gesetzesübertretungen beauftragt hat, konnte die Mittheilung, daß eine Resolution, den Präsidenten in Anklagestand zu versetzen, in dem Hause eingebracht worden sei, höchstens wegen des schnellen und energischen Vorschreitens überraschen. Bei der außerordentlichen Wichtigkeit eines solchen Staatsprocesses wird es am Orte sein, einige Worte über den Modus der gerichtlichen Procedur zu sagen.

Die Berechtigung zu einer Anklage dieser Art gewährt der 4. Abschnitt des 2. Artikels der Verfassung: „Der Präsident, der Vicepräsident und alle bürgerlichen Beamten der Vereinigten Staaten sollen ihres Amtes enthoben werden, wenn sie des Verrathes, der Bestechung oder anderer schwerer Verbrechen und Vergehen angeklagt und überführt werden." Dem Hause der Repräsentanten allein ist die Initiative, die Versetzung in Anklagestand, eingeräumt und nur der Senat kann die Untersuchung vornehmen. Ist der Präsident der Angeklagte, so führt der Oberrichter (der Präsident des höchsten Gerichtshofes) den Vorsitz. Eine Verurtheilung muß mit zwei Drittel Stimmenmehrheit erfolgen und erstreckt sich nur auf Amtsentsetzung und Aberkennung der Befähigung zu öffentlichen Aemtern. Zur Erlangung weiter gehender Urtheile muß der gewöhnliche Rechtsweg eingeschlagen werden. Eine Berufung von dem Spruche des Senates giebt es nicht; denn diese Körperschaft, als Gerichtshof constituirt, ist die höchste Instanz des Landes. Eine Congreß-Acte kann durch das Veto des Präsidenten beseitigt werden, das Veto durch eine Majorität von zwei Dritteln des Congresses, diese letztere Abstimmung durch eine Entscheidung des obersten Gerichtshofes, der sie für verfassungswidrig erklärt. Der Senat aber kann sich dann seinerseits als Gerichtshof constituiren, um eine Untersuchung gegen die Mitglieder des obersten Gerichtshofes zu leiten und sie wegen ihrer Entscheidung abzusetzen, wozu freilich das Haus der Repräsentanten, welches die Anklage zu beschließen hat, seine Hand bieten muß. Daß ein Präsident als Angeklagter vor dem Senate gestanden hätte, ist noch nicht vorgekommen, und die Verfassung bestimmt nicht, ob für die Dauer des Processes eine Amtssuspension eintreten soll. Vermuthlich wird der Congreß auf die Suspendirung dringen und als Grund angeben, daß Johnson gewaltsamen Widerstand gegen die Procedur angedroht habe. Der Fälle, daß der Congreß von seiner oben citirten constitutionellen Befugniß Gebrauch gemacht hat, lassen sich bis jetzt fünf aufzählen. Drei endeten in Freisprechung, darunter im Jahre 1804 die Untersuchung gegen den Richter Samuel Chase, welcher der Willkür und Ungesetzlichkeit in der Ausübung seines Amtes angeklagt war; ein Proceß, der eine starke politische Färbung trug. Abgesetzt aber wurde mit 20 gegen 6 Stimmen der Richter John Pickering (ebenfalls im Jahre 1804) wegen Trunkenheit und anstößigen Benehmens im Amte, und ebenso im Jahre 1862 der Richter Humphries, welcher in öffentlicher Rede das Secessionsrecht Tennessee's vertheidigt hatte. Es war Herr Johnson selber, damals militärischer Gouverneur des genannten Staates, auf dessen Verwendung dieser letzte Proceß eingeleitet wurde.

Kölner Dombau-Lotterie.

Ziehung vom 11. Januar, Nachmittags.

Nr.	Thlr.	Nr.	Thlr.	Nr.	Thlr.	Nr.	Thlr.	Nr.	Thlr.
91,594	20	7,527	20	10,535	20	252,319	20	328,060	20
320,943	20	52,883	20	208,424	50	59,516	20	334,700	50
25,408	20	43,749	50	74,903	20	175,598	50	17,115	20
13,162	20	225,267	200	326,811	20	18,733	50	266,968	20
16,894	50	225,898	20	278,976	20	285,381	20	45,746	50
214,232	20	231,860	20	206,673	20	145,4 8	20	260,305	20
126,094	100	281,124	20	145,820	20	80,658	20	96,703	20
286,584	200	139,896	500	132,673	20	138,083	20	127,667	20
111,171	1000	349,228	20	65,879	20	89,204	20	57,875	20
121,779	100	255,129	20	169,940	100	297,025	100	347,844	20
234,278	20	300,973	50	59,109	50	251,575	20	24,793	20
16,583	50	145,910	50	48,357	20	98,413	50	310,885	20
109,302	20	227,231	50	41,936	20	251,358	50	90,948	100
92,523	20	249,109	20	296,921	20	222,431	50	28,046	20
70,670	20	281,463	100	288,219	20	320,066	20	16 ,720	20
52,300	50	252,058	20	203,641	100	347,182	20	37,947	50
231,050	20	23,202	20	156,543	20	278,360	20	75,791	20
328,122	20	165,741	100	235,645	20	125,222	5000	233,686	100
62,141	20	114,326	20	124,769	50	247,866	20	213,124	50
111,501	20	203,673	20	326,974	20	90,386	20	341,947	50
231,123	20	202,206	200	333,933	20	297,056	200	178,980	20
79,621	20	330,863	20	303,094	100	338,063	20	193 117	20
171,408	50	129,853	20	36,909	20	212,712	20	18,344	20
342,379	20	165,690	500	299,679	100	292,181	20	170,268	20
99,099	20	296,870	20	88,709	100	248,929	20	184,183	20
244,197	200	214,936	20	152,158	20	69,414	20	186,055	20
165,116	20	71,810	20	248,525	200	68,829	100	59,580	20
205,653	50	63,040	20	62,916	20	234,263	50	226,500	20
243,044	20	190,444	200	67,046	20	293,469	50	243,695	20
283,105	50	281,232	20	78,198	20	298,991	20	154,545	50
21,986	100	126,032	20	328,034	100	126,233	20	101,830	500
212,545	20	246,903	20	315,406	20	323,034	20	171,020	20
347,534	50	338,629	50	276,780	100	197,464	20	141,534	20
145,543	200	203,062	50	78,678	50	55,337	20	50,353	20
133,390	20	104,246	20	171,941	50	121,633	20	220,979	20
33,172	20	327,392	20	106,156	20	119,558	20	84,883	20
229,896	20	318,898	20	280,351	500	178,675	20	193,234	20
232,012	20	153,915	20	136,083	20	2193	100	55,452	20
177,424	20	170,746	20	238,582	20	182,987	50	154,065	20
256,743	20	170,741	20	98,491	20	327,138	20	272,569	20
322,241	20	28,921	100	191,671	20	207,774	20	72,646	20
70,417	20	249,779	20	6088	50	264,390	20	7049	20
82,194	20	235,192	20	164,740	20	227,786	20	250,116	20
41,896	50	268,293	20	280,126	50	248,537	20	144,573	500
305,523	20	152,324	50	85,103	20	50,403	100	245,143	20
235,219	20	10,449	20	284,644	50	114,680	20	152,769	20
249,168	20	267,090	100	190,612	20	83,443	20	27,383	20
335,135	20	155,733	20	163,782	200	216,031	20	13,748	20
93,301	20	13,071	50	34,116	20	103,865	20	259,153	20
197,151	50	193,475	20	47,321	50	112,534	20	110,350	20
158,836	20	112,634	50	142,815	20	65,512	20	268,147	20
257,861	20	47,059	20	142,615	20	114,402	100	224,468	20
112,693	50	22,316	20	201,185	100	236,369	20	212,923	20
243,816	20	283,705	20	44,058	20	301,187	20	288,904	20
147,366	20	97,920	20	324,647	500	98,333	50	73,148	20
168,701	20	340,491	20	312,977	20	68,651	20	51,098	20
335,604	20	276,983	50	66,387	20.				

Nr. 236,456, Madonna, von H. J. Sinkel; Nr. 57,857, Badende Kinder, von C. Eybe; Nr. 134,757, Wintertag, von A. Stademann; Nr. 151,681, Genrebild, von C. Webb: Nr. 266,535, Am Starenberger See, von C. Gleim; Nr. 146,292, Paul und Virginie (Marmorgruppe), von Rob. Cauer; Nr. 224,392, Landschaft, von Prof. A. Weber; Nr. 781,83, Lessing nach Rietschl, Statuette in Elfenbein, von Norbert Schroedl; Nr. 32,831, Auf der Wanderschaft, von C. C. Böttcher; Nr. 69,248, Brixlegg in Tirol, von Chr. Mali; Nr. 69,826, Kirche zu Wimpfen, von W. Neher; Nr. 210,635, Klosterleben, von O. Heyden; Nr. 300,239, Meeresstrand, von Antonie Biel: Nr. 47,590, Markt in Frankfurt am Main, von Pet. Becker; Nr. 14,638, Heimkehr von der Kirmeß, von C. Lasch; Nr. 133,931, Weihnachtsabend, von Ed. Geselschap; Nr. 158,744, Kölner Dom, Aquarell, von Prof. Conrad.

Ziehung vom 12. Januar. (Schluß.)

Nr.	Thlr.	Nr.	Thlr.	Nr.	Thlr.	Nr.	Thlr.	Nr.	Thlr.
298,537	20	180,841	20	68,466	20	187,249	20	207,720	20
119,583	20	58,899	20	289,746	200	142,992	20	165,875	20
21,582	20	200,456	20	208,699	50	87,471	20	124,406	20
35,351	20	135,146	20	39,387	20	151,016	50	19,470	20
179,585	50	218,362	20	98,934	20	291,190	20	251,826	20
64,662	200	147,101	200	124,254	50	117,015	50	42,037	20
163,872	20	283,368	20	121,869	20	31,021	50	243,731	20
16,064	50	301,532	20	153,953	20	112,724	20	302,426	100
241,624	20	63,977	20	285,052	20	108,776	20	151,601	20
142,293	100	284,387	20	229,140	50	31,267	20	86,472	100
128,703	50	159,368	20	12,906	20	334,689	20	318,021	20
203,348	100	170,590	20	313,039	20	291,783	100	68,744	20
35,533	100	122,914	20	111,648	20	209,939	20	258,076	20
125,836	50	192,833	20	72,659	50	64,539	20	61,996	20
36,299	20	45,867	20	298,764	20	139,361	20	165,521	20
13,968	20	285,791	20	158,667	100	168,930	20	93,908	20
269,398	20	284,697	50	312,454	20	133,662	100	125,789	20
91,549	20	13,234	20	155,400	20	40,781	20	174,910	20
124,451	20	112,880	20	289,396	20	5,992	20	242,462	20
99,023	100	83,482	20	64,540	20	126,215	20	347,629	20
85,360	20	187,006	20	65,672	20	347,658	20	151,659	50
310,824	20	208,274	20	70,045	20	275,103	20	118,752	100
1,900	20	328,767	20	222,994	20	5,190	500	151,254	20
124,776	50	213,255	50	222,666	20	334,148	20	151,939	20
68,758	50	103,416	20	124,503	20	232,071	20	278,555	20
333,191	100	170,581	50	349,692	100	56,194	20	266,936	20
129,223	50	68,366	20	24,804	20	295,119	20	339,091	20
161,878	100	328,788	50	8,585	20	270,915	20	113,841	20
157,456	20	187,774	20	195,684	20	313,004	20	280,161	20
330,730	100	37,682	20	64,334	200	19,722	20	135,169	20
207,423	20	195,668	20	34,599	50	50,684	20	271,711	20
98,111	20	8155	20	65,034	20	252,649	20	126,464	20
233,400	20	264,904	50	229,266	20	220,269	20	339,457	20
163,726	100	273,074	500	341,612	20	119,949	20	337,559	20
77,760	200	328,634	20	29,458	20	258,979	20	129,038	100
52,230	20	302,096	50	83,711	20	40,210	200	9758	20
177,193	20	336,846	20	167,863	20	145,872	50	347,974	50
140,575	20	243,388	20	187,808	50	162,441	20	304,287	20
323,443	50	39,105	20	63,675	20	121,267	20	161,544	20
226,729	20	211,316	20	225,089	100	66,319	50	202,642	20
55,345	20	200,042	50	12,443	200	54,464	50	189,212	20
150,774	20	197,471	20	66,090	20	250,662	50	315,779	100
169,180	20	31,155	20	270,021	20	222,277	200	289,432	20
186,241	20	148,323	200	67,953	20	21,343	20	2,169	20
126,284	20	77,076	20	303,571	50	207,141	20	162,948	20
341,404	50	346,124	20	2,239	100	276,738	20	304,668	20
71,945	50	255,843	50	317,916	20	256,991	20	274,775	20
33,091	20	240,731	20	131,048	100	162,510	100	322,577	20

Nr. 116,728, Gewitter-Landschaft, von Wilh. Heunert; Nr. 50,746, Cronberg im Taunus, Aquarelle, von Pet. Becker; Nr. 269,865, Altes Mütterchen, von Ch. M. Webb; Nr. 18,875, Deutsche Abendlandschaft, von A. Bromeis; Nr. 60,416, Partie bei Taxenbach in Tirol, von W. Brandenburg; Nr. 30,986, Rettung, von J. Scher; Nr. 341,491, Madonna, Statuette aus normannischem Sandstein, von W. Albermann.

Breslau, 10. Jan. [Alterthümer-Museum, Sitzung vom 8. Jan.] Herr Prof. Dr. Cybulski gab die Fortsetzung seines Vortrages vom 16. Dezbr. v. J. über die russischen Trage-Altärchen und Trage-Kreuze. Eines der letzteren, welches ebenfalls von der russischen Secte der Altgläubigen zu gottesdienstlichen Zwecken benutzt wurde, gehört dem Hrn. Dr. Kraatz in Hildesheim, welcher es durch Vermittelung eines deutschen Musikdirectors in Kasan erworben. Von diesem Kreuze war auf der gräflich Stollberg'schen Hütte zu Ilsenburg ein meisterhaftes Facsimile des in Silber gearbeiteten Originals verfertigt und dieses war dem Hrn. Vortragenden vor etwa 2 Jahren durch den Stadtrevisor Hanselmann in Braunschweig zur Erklärung der merkwürdigen Basreliefs, welche alle Einzelnheiten der Kreuzigung und Auferstehung zur Anschauung brachten, sowie der dieselben begleitenden Inschriften in altslavischer Kirchensprache und anderer Darstellungen zugestellt worden. Unser Museum besitzt ein ganz ähnliches Kreuz aus Bronce, welches noch reicher an Inschriften ist. Dasselbe ist ein Geschenk des Hrn. Beneficiat Knoblich, der es von einem hiesigen Bürger erworben hat, über dessen Bett es hing. Es ist unmöglich, auf die von Hrn. Prof. Cybulski gegebenen Erläuterungen über diese Kreuze näher einzugehen, wir können nur bemerken, daß sich dieselben auf Religion, Diplomatik, Heraldik, Ikonographie, Kunst, Epigraphik ꝛc. bezogen, daß jede Einzelnheit wissenschaftlich begründet und das Alterthümliche dergleichen Kreuzes- und Kreuzigungsdarstellungen in helles Licht gestellt wurde. Auch dieser Theil des Vortrages wird in dem nächsten Hefte der „Berichte" aufgenommen. Das dritte vorgezeigte Kreuz ist auf Holz gemalt und weicht in Gestalt wie in Gestaltung und Haltung Maria's und Joseph's von der antiken Art ab. Nach der Ansicht des Vortragenden gehört dasselbe wegen seiner Annäherung zur römisch-katholischen Darstellungsweise dem griechisch-unirten Ritus an.

Hierauf besprach Hr. Prof. Cybulski zwei auf Holz gemalte Nikolaus-Bilder, von denen eins bereits in Busching's Kunstnachrichten, Breslau 1816, sechszehntes Stück abgebildet und erklärt worden. Den letzten Gegenstand des Vortrages bildete der Elfenbeinknopf eines Hirtenstabes. Derselbe gehört zu den seltensten und merkwürdigsten Gegenständen in unserem Museum. Dieser Knopf oder vielmehr Griff bildet einen vierseitigen etwas gebogenen Balken, welcher, auf dem leider fehlenden Stocke ruhend, die Form des griechischen Buchstaben τ (tau) oder eines primitiven Kreuzes geben würde. Alle Seiten dieses Griffes zeigen Basrelief-Schnitzereien. Auf der oberen Fläche ist Christus auf dem Throne sitzend, mit dem Heiligenschein versehen, mit ausgebreiteten Händen und von Cherubims umgeben dargestellt. Auf der einen Seitenfläche sind Figuren von Propheten und von Kirchenvätern, in der Mitte die Verkündigung Maria's durch Gabriel. Die andere Fläche enthält Darstellungen aus dem Leben Christi bis zur Auferstehung, in deren Mitte die Kreuzigung mit den Figuren von Maria und Johannes. Jede Figur, jede Scene ist von Inschriften begleitet. Die Schnitzerei ist künstlerisch sorgfältig gearbeitet, leider ist aber das Ganze nicht frei von Beschädigungen geblieben. Gewiß ist, daß dieser Knopf sehr alt ist und den ersten Jahrhunderten der christlichen Kunst angehört.

Hieran knüpfte Hr. Beneficiat Knoblich einen Vortrag über den Archivschrank des Breslauer Domcapitels vom Jahre 1455. Derselbe erhielt sich 412 Jahre auf der oberen Dom-Sacristei, hat eine Höhe von 5 F. 9 Z., eine Länge von 10 F. und eine Tiefe von 2 F. 10 Z. An demselben befinden sich interessante Schnitzarbeiten und gute Schlosserarbeiten. Nach der

Minuskel-Inschrift am Stirnfries wurde derselbe vom Canonicus Johannes Paschkowitz angeschafft, welcher in den Jahren 1449—1461 praeceptor und magister fabricae war, und kostete 37 Floren. Zur Zeit der Besetzung der Dominsel durch die Schweden, Sachsen und Brandenburger, 1632—1634, hatte der Capitelsnotar Johann Dreßler das Archiv, die Statuten rc. auf die Martinsburg geflüchtet. Die Plünderung der Dombibliothek fällt meist den sächsisch-deutschen, diejenige zu Neisse den schwedischen Truppen zur Last. Im Jahre 1848 wurde das Archiv in die festen Räume der Capitelsbibliothek übertragen und seitdem ist der Archivschrank leer. — Es kamen noch kostbare Miniaturen, blattgroße Pergament-Malereien vom J. 1480 zur Vorlage, welche früher in dem vorerwähnten Archivschranke aufbewahrt lagen.

Breslau, 12. Dez. In der Sitzung des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens sprach der Provinzial-Archivar Dr. Grünhagen über die kirchlichen Verhältnisse Breslau's unter Kaiser Carl IV.

Den Hauptgegenstand des Vortrages bildeten die Verhältnisse der Stadt und ihres Herrschers zur Domgeistlichkeit. Die Bürgerschaft interessirte sich lebhaft für den Plan Carl's, das Bisthum Breslau von dem Gnesener Metropolitanverbande zu trennen, und in der That hatte 1342 der Papst als Belohnung für die in der Angelegenheit des Peterspfennigs ihm gemachten Concessionen die Unterstützung jenes Planes verheißen; doch da der König von Polen, durch den Gnesener Erzbischof aufgehetzt, sich äußerst lebhaft ihm widersetzte, gab der Kaiser nach mannigfachen Verhandlungen i. J. 1360, wo die politischen Verhältnisse eine gewisse Nachgiebigkeit gegen Polen ihm zur Pflicht machten, jenen Gedanken definitiv auf. In derselben Angelegenheit hatte auch im Spätherbst 1351 eine bisher ganz unbekannt gebliebene Zusammenkunft des Königs von Polen und des Erzbischofs von Gnesen mit Kaiser Karl stattgefunden. Alte oft wiederholte Klagen der Breslauer Bürgerschaft über Störungen der Rechtspflege, namentlich in Criminalsachen durch die Exemtionen des Adels und der Geistlichkeit, führten 1367 den großen Jurisdictionsstreit der Stadt mit dem Dome herbei. Seitdem der Breslauer Rath 1360 durch Erwerbung der Landeshauptmannschaft gegen den Landadel freiere Hand gewonnen hatte, wurden die Reibungen mit dem Clerus immer häufiger, und i. J. 1367 bewirkte dann die Verhaftung eines Eingesessenen aus dem Capitelsgute Paschwitz den Ausbruch der Feindseligkeiten und die Verhängung des Interdicts über die Stadt, wogegen die Breslauer Appellation an den päpstlichen Stuhl einlegten. Der Streit schien durch friedlichen Vergleich, wofür sich besonders Herzog Bolko von Schweidnitz interessirte, beigelegt werden zu sollen, als plötzlich im März 1367 die Breslauer ihre Forderungen höher spannten. Sie hatten erfahren, wie inzwischen Kaiser Carl den Papst, der aus Avignon nach Italien zurückgekehrt war, nach Rom geführt habe und erwarteten von dem Kaiser so sehr verpflichteten Papste eine günstige Entscheidung. Und in der That ließ dieser Carl IV. zum alleinigen Schiedsrichter ernennen, welcher dann nach dem Grundsatze, den er schon bei seiner letzten Anwesenheit in Breslau nicht ohne Schroffheit der Geistlichkeit gegenüber geltend gemacht, daß diese nämlich sich aller Einmischung in die weltliche Regierung der Stadt und des Herzogthums Breslau zu enthalten habe, i. J. 1370 den Streit ganz zu Gunsten der Breslauer entschied und den Letzteren gestattete, Jedermann, der die Mauern der Stadt betrete, wegen Criminal- oder Schuldsachen vor ihr Gericht zu ziehen, ohne daß der Clerus dagegen geistliche Strafen anwenden dürfe. Die Acten des weitschweifigen Processes, der beiden Theilen große Summen gekostet hatte, sind uns noch in einem dicken Foliobande erhalten.

Uebrigens erscheint das Verhältniß des Kaisers zu der Geistlichkeit, der er, wofern nicht seine politischen Organisationen berührt wurden, gern auf jede Weise Vorschub leistete, durch diese Vorkommnisse nicht wesentlich getrübt.

v. Görtz, z. Z. Präses.

⁂ **Breslau**, 11. Jan. [Schlesischer Central-Verein für Gärtner und Gartenfreunde.] In der gestern abgehaltenen Jahressitzung wurde, nachdem die Jahresrechnung pro 1866 von einer eigends dazu gewählten Commission geprüft worden war, dem Vereinskassirer, Kaufmann Monhaupt I., Decharge ertheilt und ihm für seine anerkennungswerthen Leistungen der wohlverdiente Dank ausgesprochen. Der Kassenbestand hat sich gegen das Vorjahr theils durch Ausscheiden auswärtiger Mitglieder, theils durch außerordentliche Ausgaben (worunter ein Beitrag zur Unterstützung verwundeter preußischer Krieger), um ca. 30 Thlr. vermindert. Permanenter Gärtner Schneider hielt einen Vortrag über „Landschaftsgärtnerei", der die großen Fortschritte dieser Kunst in Deutschland gebührend würdigte und mit allgemeinem Beifall aufgenommen wurde. Durch Wahl des Baumschulenbesitzers v. Drabizius und des Kunstgärtners Schmidt wurde der Vorstand zur Vollzahl ergänzt. Zur Abfassung des Jahresberichtes wurden die Mitglieder Carlo, Fischer und Gorser gewählt, welche den Entwurf dazu in der nächsten Sitzung am 23. Jan. d. J. vorlegen werden.

○ **Breslau**, 11. Januar. [Handwerker-Verein.] Herr Redacteur Th. Oelsner hielt gestern Vortrag über die Begriffe: Zeit, Raum, Stoff und Form. Er wies zunächst darauf hin, daß nicht Jeder, der denke, „er denke", wirklich denke, sondern daß bei dem Denken bestimmte Gesetze und Formen habe, die es erst richtig machen: diese Formen seien zunächst Zeit, das heißt die Folge, in welcher der menschliche Geist die Ereignisse auffaßte, der Raum, die für das Nebeneinander der Gegenstände, den Stoff und endlich die Form, in welcher das Wahrgenommene zunächst aufgefaßt wird, die Vorstellung und endlich der Zweck der jeder Handlung zum Grunde liege. Er schloß mit der Ansicht, daß, wie dem Geiste des Menschen ein solches Gedankenbild der Auffassung und der That vorhanden sei, auch wohl die Dinge der Natur in einem darüber vorhandenen Bilde schon vorgebildet seien. Hierauf machte Hr. Lindner einige Mittheilungen über das Narrenfest, wobei er eine Frage über Theilnahme armer an demselben dahin erledigte, daß ein Beschluß des Vorstandes Gäste davon ausschließe und die Vergnügungs-Commission einen weiteren Beschluß dahin gefaßt habe, daß Alle die, welche bis nächsten Donnerstag, den 17. d. M., noch nicht Mitglieder seien, sich für ihren Zutritt zur Mitgliedschaft auf ¼ Jahr verpflichten müssen. Am nächsten Montag findet wiederum keine Vereins-Sitzung statt, da auf diesen Montag der Saal anderweitig benutzt werde. Hr. A. Freyhan wies hierbei auf die Nothwendigkeit hin, bei so oft vorkommenden Saal-Entziehungen die Bilde und Gewinnung eines anderweitigen Vereinslocals zu richten und machte die Sache der Aufmerksamkeit und Initiative der Repräsentanten dem Vorstande gegenüber empfohlen. Herr Lindner forderte dann noch diejenigen auf, die am Narrenfest thätigen Antheil nehmen wollen, sich bei ihm melden zu lassen; ebenso können sich auch Theilnehmer für einen Tanz-Unterricht bei Herrn Tanzlehrer K. Kornacki bald einschreiben. Herr Oelsner beantwortete hierauf noch einige Fragen.

✝ **Breslau**, 10. Jan. [Augusten-Hospital für kranke Kinder armer Eltern.] Bei der heute abgehaltenen General-Versammlung des Vorstandes und der Gönner der Anstalt erstattete Kaufm. Gscierer nach Bekanntmachung der wichtigsten Vorgänge während des abgelaufenen Verwaltungsjahres den Kassenbericht. Nach demselben betrugen die Einnahmen aus den laufenden Beiträgen 608 Thlr. excl. des Jahresbeitrages der Frau Fürstin von Liegnitz mit 60 Thlrn., der Unterstützung durch die Commune mit 200 Thlrn. und einer einmaligen Einnahme von 33 Thlrn. 15 Sgr.; an Vermächtnissen fielen der Anstalt zu 50 Thlr. von Frau Thun, 150 Thlr. von Particulier Pringsheim und 522 Thlr. von Particulier Krause; Zinsen und Miethen brachten 114 Thlr. 3 Pf., so daß die Gesammteinnahme 1803 Thlr. 5 Sgr. betrug. Von den Ausgaben, die sich auf 1300 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf. beliefen, fielen baulichen Herstellungen 76 Thlr., Gehalten und Löhnen 260 Thlr., Heizung und Beleuchtung 73 Thlr., der Speisung 478 Thlr., dem Medicamentenbedarf 163 Thlr. zu. Der Effectivbestand hat sich leider in Folge der ungünstigen Verhältnisse um 200 Thlr. vermindert. Mögen sich recht viele Wohlthäter finden, diesen Verlust auszugleichen! — In das stabile Hospital wurden im vergangenen Jahre 137 Kinder, darunter 38 Knaben und 49 Mädchen zwischen 1—7 Jahren, 25 Knaben und 25 Mädchen zwischen 7—14 Jahren. Davon genesen 76 Kinder, und zwar 21 Knaben und 22 Mädchen der ersteren, und 19 Knaben, 14 Mädchen der zweiten Kategorie. Gebessert entlassen wurden 14 Kinder, gestorben sind ferner 29, und zwar 8 Knaben und 14 Mädchen unter 1—7 Jahren, 3 Knaben, 4 Mädchen zwischen 7—14 Jahren. Am Schlusse des Jahres verblieben 18 Kranke. — Ambulatorisch wurden behandelt im Ganzen 555 Kinder, unter denen 130 Knaben und 115 Mädchen unter 1 Jahr, 118 Knaben, 156 Mädchen zwischen 1—7 Jahren, 21 Knaben und 18 Mädchen zwischen 7—14 Jahren sich befanden. Genesen sind 412, gebessert 48, weggeblieben oder in's stabile Hospital aufgenommen 57, gestorben 41. Im Ganzen wurden durch die Anstalt also 695 Kinder gepflegt. Tägliche Krankenportionen wurden in dem stabilen Hospital während des Jahres 5099 ausgegeben.

✝ **Breslau**, 10. Jan. [Näherinnen-Verein.] In der vorgestern abgehaltenen Generalversammlung erstattete der Schriftführer den Bericht über die Wirksamkeit des Vereins während des 18. Jahres seines Bestehens. Die Gesammteinnahme beläuft sich auf 494 Thlr. 25 Sgr. 2 Pf., die Ausgabe dagegen auf 472 Thlr. 3 Sgr. 10 Pf., so daß ein Bestand von 22 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf. im Bestande verbleiben. Bei der hierauf folgenden Vorstandswahl wurden Frau Lemor als Vorsteherin, Frl. Schmidt als deren Stellvertreterin, Frl. Strack als Schatzmeisterin, Frl. Steiner als deren Stellvertreterin, Dr. Thiel als Schriftführer mit bestem Danke für ihre seitherige Wirksamkeit einstimmig wieder- resp. neugewählt und dieser Dank auch der scheidenden Schatzmeisterin, Frau Wallischewsky, wohlverdient ausgesprochen. Zum Vereinsarzte wurde Dr. Weidlich wiederum und in den Ausschuß 12 Mitglieder berufen. — Möge dem Vereine auch fernerhin die rege Unterstützung von Arbeitgebern, sowie anderweiten Gönnern in reichem Maße zu Theil werden.

⊙ **Breslau**, 10. Jan. [Verein ohne Tendenz.] Es fand zunächst ein Vortrag über die Ursachen des Napoleonischen Feldzuges vom Jahre 1812 statt. Es schloß sich an den Vortrag eine Debatte, die auch den indirect günstigen Einfluß der Napoleonischen Gewaltherrschaft auf manches Element des öffentlichen Lebens in Deutschland in Betracht zog, so das Fühlen der Zusammengehörigkeit aller deutschen Volksstämme, das sich gegenüber einem gemeinsamen Feinde der ganzen Nation lebhaft Bahn gebrochen. — Die Sitzung schloß mit Erledigung des Fragekastens.

Meteorologische Beobachtungen.

Der Barometerstand bei 0° Grd. in Pariser Linien, die Temperatur der Luft nach Reaumur.	Barometer.	Luft-Temperatur.	Windrichtung und Stärke.	Wetter.
Breslau, 12. Jan 10 U. Ab.	328,45	—3,5	S. 2.	Heiter.
13. Jan. 6 U. Mrg.	328,61	—3,4	S. 2.	Heiter, Reif.
2 U. Nachm.	328,10	—2,4	SO. 2.	Bewölkt.
10 U. Abds.	326,92	—2,0	S. 1.	Trübe.
14. Jan. 6 U. Mrg.	328,89	—2,4	W. 2.	Trübe.

Breslau, 14. Jan. [Wasserstand.] O.-P. 13 F. 3 Z. U.-P. — F. 8 Z. Eisstand.

Telegraphische Depeschen und Nachrichten.

Wien, 13. Januar, Aus Konstantinopel vom heutigen Tage wird berichtet, daß seit gestern daselbst eine Ministerkrisis stattfindet. Die Abberufung des türkischen Gesandten in Athen ist beschlossen worden.

Wie der „Levant Herald" berichtet, sind neuerdings 900 Freiwillige auf 2 griechischen Fahrzeugen in Candien gelandet. — Die Sphakioten, welche sich bereits unterworfen hatten, haben sich wiederum der Insurrection angeschlossen.

Florenz, 12. Januar. In der heutigen Sitzung der Deputirtenkammer ist der Gesetzentwurf bezüglich der zu Abgeordneten nicht wählbaren Personen angenommen worden.

Der Finanzminister Scialoja hat wegen eines Unglücksfalles in seiner Familie das finanzielle Exposé bis nächsten Mittwoch vertagt. — Montag wird der Anhang des Budgets in der Kammer vertheilt werden.

Petersburg, 13. Januar. Der Kaiser hat für Preßvergehen Amnestie ertheilt. — Baron von Meiendorff ist zum Geschäftsträger in Weimar ernannt worden. — Einem zu Gunsten der Candioten im Theater arrangirten Balle hat die kaiserliche Familie und das diplomatische Corps beigewohnt.

Telegraphische Course und Börsennachrichten.

Paris, 12. Jan., Nachm. 3 Uhr. Die Haltung der Börse war wenig fest. Die 3proc. Rente eröffnete zu 69, 67½ und hob sich schließlich auf Notiz. Consols von Mittags 1 Uhr waren 91⅛ gemeldet. Schluß-Course. 3proc. Rente 69, 72½. Italienische 5proc. Rente 53, 85. 3proc. Spanier —. 1proc. Spanier —. Oesterreich. Staats-Eisenbahn-Actien 392, 50. Credit-Mobilier-Actien 508, 75. Lomb. Eisenbahn-Actien 391, 25. Oesterr. Anl. de 1865 pr. cpt. 308, 75. 6proc. Ver. St. pr. 1882 82.

London, 12. Jan., Nachm. 4 Uhr. Schluß-Course. Consols 91. 1% Spanier 31. Sardinier 71—73. Italien. 5% Rente 52¾. Lombarden 15⅝. Mexicaner 17⅞. 5% Russen 86½. Neue Russen 86½. Silber 60⅞. Türkische Anleihe 1865 31. 6% Ver-St-Anl. pr. 1882 72⅜. Schnee.

Der Dampfer „Java" ist aus Newyork in Queenstown eingetroffen.

London, 13. Jan., Nachmittags. Aus Newyork vom 12. d. Abends wird gemeldet: Wechselcours auf London in Gold 109¼, Goldagio 34½ Bonds, 107⅜, Illinois 120½, Eriebahn 65½, Baumwolle 34½, Raffinirtes Petroleum 29½.

Es sind Anzeichen vorhanden, daß man von der Anklage gegen den Präsidenten Abstand nehmen wird.

Wien, 13. Jan., Vormittag. Durch kaiserliche Verordnung wird die Staatsschulden-Control-Commission angewiesen, alle auf Anfertigung und Ausgabe von Staatsnoten bezüglichen Verfügungen des Finanzministeriums zu contrasigniren.

Wien, 12. Januar. [Abendbörse.] Matt. Creditactien 158, 40. Nordbahn 159, 50. 1860er Loose 84, 25. 1864er Loose 74, 90. Oesterr.-Franz. Staatsbahn 207, 20. Galizier —, —. Czernowitzer 184, —.

Wien, 13. Jan. [Privatverkehr.] Bei unbelebtem Geschäft schwankende Haltung. Creditactien 159, 00, Staatsbahn 207, 30, 1860er Loose 84, 40, 1864er Loose 75, 25, Lombarden 204, 00, Napoleonsd'or 10, 58.

Frankfurt a. M., 12. Januar. Nachmittags 2 Uhr 30 Minuten. Amerikaner sehr fest schließend. — Schluß-Course. Preußische Kassenscheine 105¼. Berliner Wechsel 105⅛. Hamb. Wechsel 88⅝. Londoner Wechsel 118¾. Pariser Wechsel 94⅛. Wiener Wechsel 88⅞. Finnländische Anleihe —. Neue 4½% Finnländ. Pfandbriefe —. 6% Verein. Staat.-Anl. pro 1882 75⅞. Oesterreich. Bankantheile 649. Oesterr. Credit-Actien 141½. Darmst. Bank-Actien —. Darmstädter Zettelbank —. Meininger Credit-Actien 94. Oesterreich.-Franz. Staats-Eisenb.-Actien —. Oesterr. Elisabetbahn —. Böhmische Westbahn —. Rhein-Nahebahn —. Ludwigshafen-Berbach 154½. Hessische Ludwigsbahn 132⅝. 5% österreichische Anleihe von 1859 58¾. 1854er Loose 55. 1860er Loose 63⅞. 1864er Loose 67½. Badische Loose 51⅜. Kurhess. Loose 52½. Baierische Prämien-Anleihe 99⅜. Oesterreich. National-Anlehen 51½. 5% Metalliques —. 4½% Metalliques 38⅛.

Frankfurt a. M., 13. Jan. (Effecten-Societät.) Oesterreichische Effecten behauptet, Amerikaner fest. Wiener Wechsel 89. Amerikaner 76⅜. Oesterr. Creditactien 141. 1860er Loose 64¾. 1864er Loose 67. Badische Loose 51½. 5proc. österr. Anleihe von 1859 58. Oesterreich. National-Anleihe 51⅞. 5proc. Metalliques 43¼, 4½proc. Metalliques 37¾. Baierische Prämien-Anleihe 99⅝.

Hamburg, 12. Januar. Nachm. 2 Uhr 30 Min. Fonds ruhig. Valuten fehlend. Schluß-Course: National-Anleihe 52. Oesterr. Credit-Actien 59⅝. Oesterr. 1860er Loose 63⅝. Mexicaner —. Vereinsbank 109¾ excl. Div. Norddeutsche Bank 118½. Rheinische 113. Nordbahn 79⅜. Altona-Kieler alte — —, dito neue 133. Finnländ. Anleihe 81¼. 1864er Russ. Prämien-Anleihe 88¼. 1866er Russ. Prämien-Anleihe 82¼. 6proc. Verein.-St.-Anleihe pr. 1882 69⅜. Disconto 2¾ pCt.

Hamburg, 12. Januar. [Getreidemarkt.] Weizen loco ruhig, ab auswärts fest, pr. Januar-Februar 5400 Pfd. netto 154 Bancothaler Br., 153 Gld., pr. Frühjahr 149 Br. 148 Gld. Roggen, loco matt, ab auswärts flau, pr. Januar-Februar 5000 Pfd. Brutto 92 Br., 90 Gld., pr. Frühjahr 90 Br., 89 Gld. Oel loco 25¾, pr. Mai 26⅝, pr. Oct. 27. Kaffee sehr lebhaft. Verkauft 4760 Sack Rio, 3100 Sack Hayti. Zink ohne Umsatz. — Frostwetter.

Liverpool, 12. Januar, Mittags. Baumwolle: 5000 Ballen Umsatz. Sehr ruhig. — Middling amerikanische 14¾, middling Orleans 15¼, fair Dhollerah 12¾, good middling fair Dhollerah 11¾, middling Dhollerah 11¼, Bengal 8¾, good fair Bengal 9½, Oomra 12¾.

Antwerpen, 12. Januar. Petroleum, raff. Type, weiß, behauptet, 49 Frcs. pr. 100 Ko.

Paris, 12. Januar, Nachmittag 3½ Uhr. Rüböl pr. Januar 102, 00, pr. Februar 102, 50. Mai-August 103, 00. Mehl pr. Januar 81, 00, pr. März-April 83, 25. Spiritus pr. Januar —

Berlin, 13. Jan. [Course aus dem heutigen Privatverkehr.] Die Stimmung im Privatverkehr war recht fest, das Geschäft zeigte sich jedoch wenig belebt. Wir notiren: Bergisch-Märkische 151 bez., Rheinische 114½ bez., Nordbahn 80½—¼ bez., Oberschlesische 175 Gld., Altona-Kieler 135 bez., Franzosen 105½ bez. u. Br., Lombarden 103¼ bez., Baierische Prämien-Anleihe 100—99⅞ bez., Oesterreichische 1860er Loose 64⅛ bez. u. Br., Amerikaner 76⅝, per ult. 76½ bez., Italiener 53⅝ bez. u. Gld., neue russische Prämien-Anleihe 87½—¼ bez., Oesterreichische Credit-Actien 60⅛ bez., kurz Wien 76⅛ bez.

Leipziger Neujahrsmesse. (II.) Die Verlegung des Anfangs der Neujahrsmesse hat die Besorgnisse, namentlich der Tuchbranche, daß die gewohnten Käufer aus Baiern und Holland durch ihre in den Anfang Januar fallende Dulte und Jahrmärkte abgehalten werden würden, sich einzufinden, nur theilweise bestätigt. Da nun auch die aus bekannten Gründen von der Michaelis-Messe ferngebliebenen Einkäufer aus Hamburg, Bremen, den scandinavischen Ländern rc. sich ziemlich zahlreich eingestellt hatten, so war der Verkehr auf dem Tuchmarkte ein recht belebter. Schwarze schwere Tuche bis 36 Gr. die Elle wurden vortheilhaft und zu reelen Preisen abgesetzt. Zephyr- und ¾-Tuche waren zwar nur mäßig zugeführt, fanden aber ebenso wenig Beachtung wie die in großen Quantitäten an den Markt gebrachten Spremberger Fabrikate und was davon abgesetzt ist, wurde nur mit starken Concessionen an den Preisen versilbert. Forste hat mit Ausnahme weniger Fabriken immer noch nicht in die zeitgemäßen Anforderungen an Dessin, Breite und sorgfältige Ausarbeitung der Stoffe sich zu schicken und zu finden gewußt, und die Nachtheile davon fallen ebenso in die Augen, wie die Früchte einer mit richtiger Beurtheilung der Verhältnisse betriebenen Fabrikation in dem Aufschwunge sich zeigen, welchen in erster Linie Cottbus, sodann Peitz genommen haben. Crimmitzschau strebt ebenfalls mit Erfolg immer weiter und sind viele Fabrikanten klug genug, vorerst bei der Herstellung reeler Stoffe zu bleiben, ohne viel in der Anfertigung neuer Dessins der excentrischen Mode zu huldigen. Das Hauptgeschäft drehte sich natürlich um die Stoffe für Frühling und Sommer, während, was von Winterstoffen geräumt werden sollte, ab und zu mit großen Opfern verkauft wurde. Bei den Sommerstoffen fehlte neben sehr geschmackvollen Dessins und reeler Arbeit leider nicht die gewohnte Masse leicht und mangelhaft fabricirter Waare. Das ist wohl im Auge zu behalten, wenn hierbei von gedrückten Preisen die Rede ist, die nicht für das ganze Geschäft gelten. Mittlere und feine Sommerstoffe wurden ziemlich geräumt und sind dafür noch ansehnliche Bestellungen ertheilt worden. Empfindlich war die fast gänzliche Passivität amerikanischer Einkäufer. Viele Fabrikanten billiger Tuche und Modestoffe wollen aber noch immer nicht die veränderte Sachlage anerkennen, daß bei einem Werthzolle von 60 pCt. billige Artikel der Art fast gar nicht für Amerika einführbar sind. In feinen Tuch- und Modestoffen ist dagegen das Geschäft nach Amerika im vergangenen Jahre aus dem ganzen Zollverein ein höchst zufriedenstellendes gewesen. Das Gesammtresultat der Neujahrsmesse für die Tuchbranche stellt sich als ein von den Nachwehen der verhängnißvollen jüngsten Vergangenheit vielfach beeinflußtes, mittelmäßiges heraus.

Berliner Börse vom 12. Januar 1867.

Fonds- und Geld-Course.

Freiw. Staats-Anl.	4½	98¾ B.
Staats-Anl. von 1859	5	103½ bz.
dito 1850, 52	4	89½ bz.
dito 1853	4	89½ bz.
dito 1854	4½	98¾ bz.
dito 1855	4½	98¾ bz.
dito 1856	4½	98¾ bz.
dito 1857	4½	98¾ bz.
dito 1858	4½	98¾ bz.
dito 1864	4½	98¾ bz.
Staats-Schuldscheine	3½	84⅞ bz.
Präm.-Anl. von 1855	3½	120¼ bz.
Berliner Stadt-Oblig.	4½	99 B
Pfandbriefe: Kur- u. Neumärk.	3½	78⅞ B.
Pfandbriefe: Pommersche	3½	78¾ bz.
Pfandbriefe: Posensche	4	— — —
Pfandbriefe: dito	3½	— — —
Pfandbriefe: dito neue	4	88⅜ B.
Pfandbriefe: Schlesische	3½	— — —
Rentenbriefe: Kur- u. Neumärk.	4	90½ bz.
Rentenbriefe: Pommersche	4	90¾ bz.
Rentenbriefe: Posensche	4	89¼ bz.
Rentenbriefe: Preussische	4	90 bz.
Rentenbriefe: Westph. u. Rhein.	4	95 G.
Rentenbriefe: Sächsische	4	91½ G.
Rentenbriefe: Schlesische	4	92 G.

Louisd'or 110⅞ bz. | Oest. Bk. 76½ bz.
Goldkr. 9. 7½ G. | Poln. Bkn. — — —

Ausländische Fonds.

Oesterr. Metalliques	5	44 bz.
dito Nat.-Anl.	5	52¾ bz.
dito Lot.-A. v. 60	5	64⅛ bz
dito dito 64	—	38½ bz.
dito 54er Pr.-A.	4	57 G.
dito Eisenb.-L.	—	64½ G.
Ital. neue 5proc. Anl	5	53⅜ bz.
Russ. Engl. Anl. 1862	5	85⅜ bz.
dito Holl. Anl. 1864	5	87¼ G.
dito Poln. Sch.-Obl.	4	61¾ etw. bz
Poln. Pfandbr. III. Em.	4	61¼ bz. u. G.
Poln. Obl. à 500 Fl.	4	91⅜ B.
dito à 300	5	92 etw. bz
Kurhess. 40 Thlr. Obl.	—	52⅜ G.
Baden. 35 Fl. Loose	—	29¼ G.
Amerikan. St.-Anl.	6	76⅜ bz.

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg.-Märkische	4½	97 G.
dito II.	4½	96¾ bz.
dito IV.	4½	93¾ G.
dito III. v. St. 3½ g.	3½	77½ B
Cöln-Minden	4½	97½ bz.
dito II.	5	101¼ G.
dito	4	85½ bz.
dito III.	4	84 bz.
dito	4½	95¼ bz.
dito IV.	4	84¾ bz.
dito V.	4	84¼ bz.
Cos.-Oderb. (Wilh.).	4	82 B.
dito III. Em.	4½	— — —
Gal. Ludwigsb.	5	77¼ G.
Niederschl.-Märk.	4	89½ bz
dito conv.	4	90 bz.
dito III	4	88 B
dito IV	4½	98¼ G.
Ndschl. Zweigb. L. C.	5	— — —
Oberschles. A.	4	— — —
dito B.	3½	— — —
dito C.	4	— — —
dito D.	4	88½ bz.
dito E.	3½	78¼ G.
dito F.	4½	94 bz.
Oest.-Franz.	3	235 G.
Oest. südl. St.-B.	3	220½ bz.
Rhein v. St. gar.	4½	96 G.
Rhein-Nahe-B. gar.	4½	95 B.

Eisenbahn Stamm-Actien.

Dividende pro	1864	1865		
Aachen-Mastrich	—	—	4	34¼ bz.
Amsterd.-Rottd.	7 19/20	7¼	4	103½ bz.
Berg.-Märkische	7½	9	4	151 bz.
Berlin-Anhalt	11⅝	13	4	215 bz.
Berlin-Görlitz	—	—	4	69⅞ B.
dito St.-Prior.	—	—	5	99¾ bz.
Berlin-Hamburg	10	9½	4	157 B.
Berl.-Potsd.-Mgd.	16	16	4	210¾ bz.
Berlin-Stettin	7⅝	8	4	135⅜ bz.
Böhm.-Westb.	5	—	5	59¾ bz.
Breslau-Freib.	8⅔	9	4	141½ bz.
Cöln-Minden	15⅝	17⅔	4	144½ bz.
Cosel-Oderberg	¾	2¼	4	53¾ bz.
dito St.-Prior.	—	—	4½	75¼ bz.
dito dito	—	—	5	82½ bz.
Galiz. Ludwigsb.	9	5	5	83½ bz.
Ludwigsh. Bexb.	9⅕	10	4	146 bz.
Magd.-Halberst.	25	15	4	194 B
Magdb.-Leipzig	18¾	20	4	258½ G.
Mainz-Ludwigsh	7½	8	4	128½ bz.
Mecklenburger	3½	3	4	78⅞ bz.
Neisse-Brieger	4½	5 5/12	4	103½ bz.
Niedrschl. Märk.	4	—	4	91 bz
Niedrschl. Zwgb.	3⅔	3⅔	4	87½ bz.
Nordb. Fr.-Wilh.	4	4	4	80¼ à ½ bz
Oberschles. A.	10	11⅔	3½	174⅞ à 75 bz.
dito B.	10	11⅔	3½	154 G.
dito C.	10	11⅔	3½	174⅞ à 75 bz.
Oestr.-Fr. St.-B.	5	5	5	105½ bz
Oest. südl. St.-B.	8	7½	5	102¾ bz.
Oppeln-Tarnow.	3¼	3¼	5	75 bz.
Rheinische	1¼	7	4	114¼ bz.
dito Stamm-Pr.	6¼	7	4	114½ G.
Rhein-Nahebahn	—	—	4	32⅜ bz.
Stargard-Posen	3½	4½	4½	94½ bz.
Thüringer	8	8½	4	133 bz
Warschau-Wien	7 11/12	8½	5	60½ bz.

Bank- und Industrie-Papiere.

Berl. Kassen-V.	7 1/10	8¼	4	153 G.
Braunschw. B.	—	—	4	88¼ G.
Bremer Bank	7 8/10	6½	4	114⅜ G.
Danziger Bank	7½	7 3/10	4	109 etw. bz.
Darmst. Zettelb.	8	7½	4	95½ B.
Geraer Bank	8	7⅝	4	103½ G.
Gothaer „	7	7½	4	96¾ etw. bz. u. G.
Hannoversche B.	5⅔	4	4	85 etw. bz.
Hamb. Nordd. B.	7⅝	9	4	117½ B.
„ Vereins-B.	7 21/32	8 19/32	4	108¾ G.
Königsberger B.	6¾	6½	4	111 G.
Luxemburger B.	4	6	4	76 G
Magdeburger B.	5 9/10	5½	4	92½ G.
Posener Bank	7	6½	4	99 etw. bz. u. G.
Preuss. Bank.-A.	10 19/20	10 14/15	4½	146 bz.
Thüringer Bank	4	4	4	67 B.
Weimar „	7	6½	4	93½ B.
Berl. Hand.-Ges.	8	8	4	105 etw. bz. u. G.
Coburg Credb.-A.	8	8½	4	89 B
Darmstädter „	6	6½	4	80½ etw. bz.
Dessauer „	—	—	—	2¼ bz.
Disc.-Com.-Anth	6½	6½	4	103 à ½ bz. u. G.
Genfer Credb.-A.	—	—	4	25 B.
Leipziger „	4	4	4	79 G.
Meininger „	7¼	7	4	93½ G
Moldauer Lds.-B.	—	—	4	25 bz
Oesterr. Credb. A.	5	4½	5	60¾ à ½ à ⅝ bz.
Schl. Bank-Ver.	6½	7½	4	113 B.
Minerva	—	1	5	36¼ bz. u. G.
Fbr. v. Eisenbdf.	8½	5½	5	107¼ G.

Berlin, 12. Januar. Roggen loco 79—84pfd. 57—58¼ Thlr. ab Bahn bez. — Rüböl loco 12 Thlr. bez. und Br. — Spiritus loco ohne Faß 16 23/24—17 Thlr. bez., pro Jan. und Jan.-Febr. 17—16⅚—23/24 Thlr. bez. und Gld., 17 Thlr. Br., Febr.-März 17 1/12—16 11/12—17 Thlr. bez. und Gld., ¼ Thlr. Br., April-Mai 17½—⅜—5/12 Thlr. bez. und Gld., ½ Thlr. Br., Mai-Juni 17⅝—½—⅝ Thlr. bez.

⁂ **Breslau**, 14. Januar. Wind: West. Wetter: trübe. Thermometer Früh 3 Kälte. Bei reichlichen Angeboten zeigte sich die Kauflust für Getreide sehr ruhig und haben sich Preise im Allgemeinen nur schwach behauptet.

Weizen gut behauptet, pr. 84 Pfd. schles. weißer 86—98 Sgr., gelber 86—96 Sgr., feinste Sorte 2 bis 3 Sgr. über Notiz bezahlt, galizischer und polnischer weißer 86—98 Sgr., gelber 86—96 Sgr., feinste Sorte über Notiz bezahlt. — Roggen in matter Stimmung, pr. 84 Pfd. 68—70 Sgr., feinste Sorten 71 Sgr. bezahlt. — Gerste preishaltend, pr. 74 Pfd. weiße 57—59 Sgr., gelbe 49—55 Sgr., feinste Sorten über Notiz bezahlt. — Hafer ruhig, pr. 50 Pfd. 30—33 Sgr., feinste Sorten über Notiz bezahlt. — Erbsen ruhige Frage. — Wicken stilles Geschäft. — Oelsaaten gut behauptet. — Lupinen ohne Käufer. — Schlesische Bohnen schwach zugeführt. — Schlaglein vermehrt angeboten. — Rapskuchen ruhiger, 50—52 Sgr. pr. Ctr.

	Sgr. pr. Schff.		Sgr. pr. Schff.
Weißer Weizen	86—93—98	Bohnen	72—83—95
Gelber Weizen	86—92—96		Sgr. pr. Sack à 150 Pfd. Brutto.
Roggen	68—69—71	Schlag-Leinsaat	170—180—190
Gerste	49—55—59	Winter-Raps	184—198—206
Hafer	30—32—33	Winter-Rübsen	175—185—196
Erbsen	53—60—70	Sommer-Rübsen	155—165—175
Wicken	50—55—60	Leindotter	150—158—166

Kleesaat vermehrt angeboten, rothe bei ruhiger Frage ordinäre 13 bis 14½ Thlr., mittle 15—16½ Thlr., feine 17—18 Thlr., hochfeine 18½ Thlr. und darüber, weiße in sehr fester Haltung, ordinäre 14—18 Thlr., mittle 19—24 Thlr., feine 25½—27 Thlr., hochfeine 28 Thlr. und darüber pr. Ctr.

Thymothee bei schwachem Umsatz 10½—11⅚ Thlr. pr. Ctr.

Kartoffeln pr. Sack à 150 Pfd. Netto 28—40 Sgr. Metze 1½—2 Sgr.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.